

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Arbeitsvermittlung im Bergbau		Chemographen und Stupierdrucker im Jahre 1914. —	124
Gesetzgebung und Verwaltung. Grundzüge für die ge-	117	Die Arbeitslosigkeit in England.	124
werbliche Beschäftigung von Kriegsgefangenen. —		Arbeiterbewegung. Legion und die Inter-	
Staatliche Kriegsfürsorge in Sachsen-Altenburg. —		nationale Korrespondenz. — Frauen-	
Weshalb keine allgemeine Höchstpreise		organisation und Wirtschaftsleben. —	
für Schweinefleisch? — Zur Kartoffelnot in		Aus den deutschen Gewerkschaften.	127
Sachsen. — An die falsche Adresse. — Sozial-		Rechtsfragen. Was kann und darf eine Zwangs-	
und Wirtschafts-gesetzgebung in Oester-		innung alles durch ihr Statut regeln? —	
reich während der Kriegszeit.	120	Zurückbehaltung und Aufrechnung.	130
Statistik und Volkswirtschaft. Die Arbeitslosig-		Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über	
keit der Angestellten in den Kriegs-		Quartalsbeiträge.	132
monaten. — Die Tarifgemeinschaft für Deutschlands			

Arbeitsvermittlung im Bergbau.

Während des Krieges hat sich auch herausgestellt, daß die Arbeitsvermittlung im Bergbau, die sich stets durchweg unter Ignorierung der Berufsorganisationen der Arbeiter, so gut wie gar nicht kontrolliert von der öffentlichen Aufmerksamkeit vollzogen hat, keineswegs so vorzüglich organisiert ist, wie die Interessenten gelegentlich behauptet haben. Zum erstenmal — meines Wissens — wandten sich jetzt Werksverwaltungen oder behördliche Vermittlungspersonen an den Bergarbeiterverband mit dem Ersuchen, brauchbare bergbauliche Arbeitskräfte den betreffenden Arbeitsstätten zuzuwenden. Der Bergarbeiterverband konnte dem Ersuchen leider nur in geringem Maße entsprechen; er brachte zunächst mehrere tausend Kaliberarbeiter, die wegen der in dieser Industrie bald nach Kriegsausbruch einsetzenden großen Betriebseinschränkungen arbeitslos wurden, meist im westfälischen Kohlenbergbau unter, bemühte sich dann auch um Arbeiterbeschaffung für den lothringischen und den schlesischen Bergbau, konnte aber aus ohne Erläuterung verständlichen Gründen dem dort besonders herrschenden Arbeitermangel nicht abhelfen. Es gelang dem Bergarbeiterverband nicht nur, in relativ kurzer Zeit seine arbeitslos gewordenen Mitglieder fast alle unterzubringen, sondern er hätte noch zehnmal mehr Arbeit verschaffen können, wenn soviel bergbaukundige Leute noch zur Verfügung standen.

Wie ist für gewöhnlich die Vermittlung von Arbeitskräften für den Bergbau beschaffen? Sie krankt zunächst an dem Uebel, daß sie nicht hauptsächlich auf der Versorgung an Arbeitskräften aus dem Inlande, genauer gesagt: aus der einheimischen Bergarbeiterbevölkerung basiert! Eine spezielle Zählung würde sicher ergeben, daß namentlich in den großen Bergwerksbezirken (ausgenommen das Saargebiet) ein so geringer Prozentsatz der Belegschaft von einheimischen Vätern, die Bergarbeiter waren, abstammt, daß in dieser Hinsicht nur mit großer Reserve von einem „beramännischen Nach-

wuchs“ gesprochen werden kann. Warum die, allermeisten Bergleute, im Gegensatz zu ihren Groß- und Großvätern, wenn eben möglich ihre „Jungens“ nicht zur Bergarbeit führen, das wird erklärt durch die soziale Stellung der modernen Bergarbeiterschaft; und es kann auch nur eine Verringerung zum Bessern eintreten, wenn die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergarbeiters nicht in Worten und Liedern, sondern überall rückhaltlos anerkannt wird. Dann wird sich das Bewußtsein von der eminenten Bedeutung seines Berufes beim Bergarbeiter wieder einstellen, und er wird es wieder wie die alten Knappen vorziehen, seine Kinder den väterlichen Beruf erlernen zu lassen, worauf auch eine leichtere Beschaffung von brauchbaren Arbeitskräften für den Bergbau eintreten wird.

Gewöhnlich besorgen sich die Werksverwaltungen direkt oder durch mehr oder weniger legitimierte Werber ihre Arbeitskräfte größtenteils aus den inländischen landwirtschaftlichen Bezirken und dann aus dem Auslande. Im lothringischen Minettebergbau bestand die Belegschaft vor dem Kriege bis zu 40 Proz. aus Italienern, die nun natürlich wohl oder übel abgewandert sind, bis vielleicht auf einen kleinen Rest. Schlesien deckte seinen anschwellenden Arbeiterbedarf stark aus russisch-Polen, Galizien; auch Ruthenen kamen neuerdings zahlreich zur Verwendung. Die mitteldeutschen Braunkohlenwerke beschäftigten in großer Zahl russische, galizische und ähnliche ausländische Arbeitskräfte. Im linksrheinischen Braunkohlenbergbau befanden sich auch viele ausländische Arbeiter, u. a. sogar Montenegriner. Unter den Kohlenbergwerksarbeitern im Oberbergamtsbezirk Dortmund nahm die Zahl der Ausländer in den letzten Jahren erheblich zu. 1913 waren es über 34 000, darunter meistens Oesterreicher und Ungarn, sodann Holländer, Italiener, Russen, Belgier usw. Außerdem stammten 34 Proz. der Gesamtbelegschaft (genau 138 972) aus dem Osten des preussischen Staates, vorwiegend aus den landwirtschaftlichen Bezirken der Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen. Die westdeutsche Großindustrie (nicht nur der Berg-

Kartelle und Sekretariate.

Landeskonferenz der Gewerkschaften von Württemberg und Hohenzollern.

Am 14. Februar fand im Gewerkschaftshaus in Stuttgart eine außerordentliche Landeskonferenz der Gewerkschaften von Württemberg und Hohenzollern statt, die von 25 Delegierten, die 22 Kartelle vertraten und von 22 Gauleitungen der Centralverbände sowie einem Vertreter des Landesvorstandes der Sozialdemokraten Württembergs und einer Anzahl Einzelorganisationen besucht war.

Gewerkschaftssekretär Haarer gedachte der gefallenen Gewerkschafter, zu deren Gedächtnis die Versammlung sich von den Sigen erhob.

Das erste Referat über die öffentliche Arbeitslosenfürsorge hatte der Arbeitersekretär Mattuat übernommen. Wir haben bereits einen sehr instruktiven Artikel über dieses Thema in Nr. 8 unseres Blattes gebracht, auf den wir statt längerer Wiedergabe der Ausführungen Mattuats hier verweisen möchten. Sodann referierte der Arbeitersekretär Fette über „Die Kriegsfrankenfürsorge der Versicherungsanstalt Württemberg“. Die Versicherungsanstalt Württemberg hat für die Familien der Kriegsteilnehmer und für die Erwerbslosen und deren Familien 250000 Mk. zur Verfügung gestellt. Mit dieser Summe sollen diejenigen Gemeinden, welche auf diesem Gebiete tätig sind, Beiträge gezahlt werden. Als bedürftig werden ohne besondere Einzelprüfung der Verhältnisse solche Kriegsteilnehmer anerkannt, deren Angehörige die reichsgesetzliche Familienunterstützung beziehen oder einer Krankenkasse im Sinne des § 225 R.V.O. angehören oder vor Beginn des Kriegs angehört haben. Die Kriegsfrankenfürsorgeorgane (unter die auch Lokalwohltätigkeitsvereine und das Rote Kreuz fallen, soweit sie auf diesem Gebiete tätig sind) erhalten 40 Proz. ihres Aufwands für Arzt- und Arzneikosten, 40 Proz. ihres Aufwands für Stärkungsmittel, ein Sterbegeld bis zum Betrag von 20 Mk. beim Tod eines Kindes unter 14 Jahren, bis zu 30 Mk. beim Tod eines Kindes über 14 Jahre oder eines erwachsenen Familienangehörigen und bis zu 40 Mk. beim Tode der Ehefrau. Wichtig ist die Gewährung von Wochenhilfe und Stillgeldern. Ferner erhalten Krankentassen Beihilfen, sofern sie Familienmitglieder von Kriegsteilnehmern unterstützen, in Höhe von 20 Proz. des Aufwandes. Denjenigen Gemeinden, die eine allgemeine Arbeitslosenfürsorge im Sinne der von der Versicherungsanstalt aufgestellten Grundsätze eingerichtet haben und der unterstützten Erwerbslosen für sich und ihre Familien eine den Charakter der öffentlichen Armenunterstützung vermeidende Krankenfürsorge angedeihen lassen, erhalten eine Vergütung von 40 Proz. ihres Aufwandes. Wenn auch zugegeben werden muß, daß einzelne Bestimmungen eine Verbesserung wohl erfahren könnten, so sind doch die Grundsätze der Versicherungsanstalt im ganzen in sozialer Beziehung von so großer Bedeutung, daß es angebracht ist, daß ihnen die Arbeiter das notwendige Interesse entgegenbringen. Wir müssen bestrebt sein, die einen Armenunterstützungscharakter tragenden Einrichtungen mehr und mehr auszuschalten und in ihre Stellen unsere bestehenden sozialen Einrichtungen, auf deren Inanspruch-

nahme wir ein Recht haben, so auszugestalten, daß sie unseren Bedürfnissen entsprechen.

Nach einer ausgiebigen Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Arbeiter haben unter den durch den Krieg herbeigeführten Verhältnissen, insbesondere unter der noch immer herrschenden Arbeitslosigkeit schwer zu leiden.

Die heutige Gewerkschaftskonferenz erachtet es deshalb im Interesse der Arbeiterklasse für dringend notwendig, daß die Erwerbslosenunterstützung und die von der Versicherungsanstalt Württemberg geschaffene Kriegsfrankenfürsorge in allen Gemeinden mit industrieller Arbeiterkraft zur Einführung kommt.“

H—c.

Das Arbeiterssekretariat Gladbeck

befindet sich seit dem 1. September 1914 im eigenen Heim. Außer dem Sekretariat befindet sich hier das Bureau der Bauarbeiter, die Bibliothek der freien Gewerkschaften und das Bezirksbureau der Bergarbeiter.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In Nr. 9 unseres Blattes ist in „Zum Bericht über die Versammlung der Berliner Gewerkschaftsvorstände“ auf Seite 98, erste Spalte, letzte Zeile, ein Fehler enthalten. Es muß dort statt „27. Januar“ 6. Februar heißen. Die Kreiskonferenz für Niederbarnim tagte am 6. Februar.

Literatur.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

a) Deutsche Verbände.

- Bauarbeiter.** Kalender 1915. 50 Pf. Selbstverlag des Verbandes, Hamburg.
- Bergarbeiter.** Kalender 1915.
- **Stein- und Braunkohlen, Erz- und Kali-Bergwerke.** 288 S. Selbstverlag des Verbandes, Bochum.
- Buchbinder.** Der deutsche Buchbinder-Verband. Seine Entstehung, sein Wirken und seine Erfolge 1885—1914. 24 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
- Buchdrucker.** Verband der Deutschen Buchdrucker. Sein Werden und Wirken 1866 bis 1914. 24 S. Selbstverlag des Verbandes, Berlin.
- Fabrikarbeiter.** Die deutsche Zuckerindustrie. Eine kurze Darstellung ihrer Entwicklung und statistische Ermittlung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse 1912/13. 125 S.
- **Holzuckerfabriken und Zuckerraffinerien 1912/13.** 8 S.
- **Papier- und Zellulosefabriken.** 7 S. Selbstverlag des Verbandes (Aug. Brey), Hannover.
- Holzarbeiter.** Untersuchungen über die Lage der Musikinstrumentenarbeiter. Ergebnisse einer statistischen Erhebung im November 1913. 92 S. 1.—Mk. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Berlin.
- Kontenhefter.** Entwicklung, Ausbau und Wirksamkeit unserer Organisation bis zum heutigen Tage. 8 S.
- **Jahres- und Kassenbericht 1914.** 15 S. Selbstverlag des Verbandes, Leipzig.
- Schuhmacher.** Berufsstatistische Erhebungen über die Arbeitszeit in der Schuhmacherei. Nach einer statistischen Erhebung im Oktober 1913. 277 S.
- **Zahlstelle Berlin.** Jahresbericht 1914. 18 S.

stellen ausgestellten „Ausweischein“ sein, der nur nach Vorlage des „ordnungsgemäß“ von der letzten Arbeitsstätte ausgestellten Mündigungscheines verabsolgt wird. Arbeiter, die nicht von einem Verbandsmitglied kommen, erhalten den Ausweischein nur nach Vorlage des letzten Entlassungszeugnisses oder einer amtlich beglaubigten Legitimation (Militärpaß oder dergleichen). Mit dem Nachweischein hat sich der Betreffende zu dem von ihm ausgesuchten oder zu dem ihm angewiesenen Werke zu begeben. Den Wünschen der Arbeitssuchenden bezüglich der Auswahl der Arbeitsstellen soll Rechnung getragen werden. „Hat ein Arbeitssuchender eine Arbeit angenommen, findet sich aber innerhalb zwei Werktagen nach Ablauf des für den Arbeitsantritt festgesetzten Termins ohne hinreichende Entschuldigung auf der Zeche nicht ein, so erhält er in den nächstfolgenden zwei Wochen vom Arbeitsnachweis keine Arbeit nachgewiesen. Das gleiche tritt ein, wenn ein Arbeiter unter Kontraktbruch die Zeche verläßt oder infolge eines Kontraktbruches von der Zeche entlassen wird.“ Da sämtliche Privatzechen in dem ausgedehnten niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet dem Zwangsarbeitsnachweis angeschlossen sind, so verfügt die vorstehende Bestimmung die zweiwöchige Aussperrung solcher Arbeiter (von Privatgruben), welche nach Ansicht der Zechenverwaltungen ohne genügende Entschuldigung ausblieben oder kontraktbrüchig wurden. Beschwerden gegen die Aussperrung sind an dieselben Personen bzw. Körperchaften zu richten, welche die Aussperrung vornehmen! Ankläger, Richter und Urteilsvollzieher ist ein und dieselbe Stelle! Daß auch werksseitig ein Kontraktbruch verübt werden kann, scheint für die Dirigenten des Zwangsarbeitsnachweises außer dem Möglichkeitsbereich zu liegen, wenigstens sagt das einschlägige Reglement nichts von dieser übrigens sehr handgreiflichen Möglichkeit.

Das Reglement erhält seine große soziale Bedeutung aber erst durch den Umstand, daß es ein bloßer Anhang zu den „Satzungen für den Zechenverband“ (in der Fassung der bis 1. Juli 1913 beschlossenen Abänderungen) ist. In diesem Statut verpflichten sich die angeschlossenen Werksverwaltungen, während eines Ausstandes und während dreier Monate nach Beendigung des Ausstandes keinen Arbeiter von dem von der Arbeitseinstellung betroffenen Verbandswerk anzunehmen; auch das bestreite Verbandswerk darf für die gleiche Zeit keinen Arbeiter von einem Verbandswerk annehmen. (§ 8.) Ein dieser Vorschrift entsprechendes Gegenseitigkeitsverhältnis mit den Werksbesitzern „in einem anderen Bergbaubezirk“ (ob auch außerdeutschen, ist nicht verneint!) ist vorgeesehen. Der Vorstand beschließt mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, ob diese faktische Sperrmaßregel, die sogar für drei Monate nach einem Ausstande die uralte bergmännische Freizügigkeit aufhebt, vorübergehend außer Kraft gesetzt werden soll. Zuwiderhandlung ist „für jeden Fall“ mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Mk., eventuell mit „Ausschließung des Verbandsmitgliedes“ bedroht. Die rigorosere Bestimmung des Statuts (§ 10) ist jene, nach welcher die vorgesehene Streikentschädigung nicht gezahlt wird, wenn das bestreite Verbandswerk „die von der Belegschaft erhobenen Forderungen, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich vollständig oder im wesentlichen ohne Billigung des Vorstandes anerkannt wird“. Dadurch ist eine spezielle Verständigung der betreffenden Belegschaft mit ihrer Werks-

verwaltung so gut wie ausgeschlossen, da bei dem Entscheid des Zechenverbandsvorstandes der bekannte Standpunkt der Großindustriellen gegenüber Arbeiterforderungen den Ausschlag gibt. Erst im Licht dieser Aussperrungs- und Strafbestimmungen tritt die volle soziale Bedeutung des Reglements für den Zwangsarbeitsnachweis hervor.

Die Nachweisstellen führen für ihren Bezirk eine Kontrollliste über die Arbeiterbestände und den Arbeitswechsel. An der Centralstelle wird die Hauptliste geführt. Die deutlich erkennbare Absicht ist die Durchführung einer sich bis auf die genaueste Registrierung der Personallisten (!) erstreckende Ueberwachung der Arbeiter, von denen, um ein im Reichstag bei der Debatte über diesen Zechen-Zwangsarbeitsnachweis gebrauchten Ausdruck zu benutzen, „ein großes Buch“ angelegt ist, das ein „Auslieben“ gestattet. Welche Arbeiter darunter zu leiden haben und wie dieses engmaschige Kontrollsystem anlässlich eines Ausstandes oder auch bei dem Eintritt eines — wenn auch nur zeitweiligen — Arbeiterüberflusses wirkt, versteht sich am Rande.

Wie hat schließlich der Zwangsarbeitsnachweis des rheinisch-westfälischen Zechenverbandes als Arbeitsvermittlungsstelle funktioniert? Im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1914, wird angegeben, dieser Arbeitsnachweis habe

1910:	161 276	1912:	228 297
1911:	200 750	1913:	284 777

„Stellen besetzt“. Impofante Zahlen, aber was steckt dahinter? Nach den mir vorliegenden Jahresberichten des Zechenverbandes hat er

Ausweischein ausgestellt	Dabon führten zur Arbeitsannahme	
1910	194 462	171 517 (10 241)
1911	226 305	212 043 (11 263)
1912	255 860	241 653 (13 356)
1913	320 848	301 826 (17 049)

Die eingeklammerten Ziffern gelten für die Leute, die von den erhaltenen Ausweischein keinen Gebrauch machten. Nun muß man aber wissen, daß sich von alters her im Bergbau ein starker Wechsel der Arbeiter von einem Werk und von einem Revier zum anderen vollzogen hat. Die Wanderlust der Bergarbeiter ist ein historisches Faktum. Im Ruhrgebiet belief sich die Zahl der ihre Arbeitsstelle wechselnden Bergleute schon vor dem Bestehen des Zechenarbeitsnachweises auf jährlich Hunderttausende, wie aus der knappschäftlichen Statistik leicht ersichtlich ist. Nach dieser Statistik sind auf den Vereinswerken Arbeiter

	ausgegangen	abgeführt
1910	174 640	170 281
1911	220 098	209 436
1912	259 067	232 122
1913	318 719	282 518

Allein in den Jahren 1900 bis inklusive 1902 haben im Ruhrgebiet 765 995 Bergarbeiter ihre Arbeitsstelle gewechselt. Es ist nicht bekannt geworden, daß die so Abflehrenden und Zugegangenen größere Schwierigkeiten bei der Erlangung einer neuen Arbeitsstelle hatten, als seit dem (nunmehr bald 5 Jahre) Bestehen des Zwangsarbeitsnachweises. Es hat also dieses Instituts zur Arbeitsvermittlung gar nicht bedurft, die Auffindung neuer Arbeitsstellen ging auch ohne den Zechenarbeitsnachweis ohne besondere Schwierigkeiten vonstatten, es sei denn, die diversen Zechenverwaltungen hätten sich verabredet, von dort abflehrende Arbeiter nicht anzunehmen. Diese „freundnachbarliche“ Sperre besteht aber auch heute noch.

bau) hat einen guten Teil zu der vielbeklagten Entvölkerung unserer östlichsten Provinzen beigetragen.

Durch mehr oder weniger legitimierte Werber werden gern landwirtschaftliche oitelbische Arbeiter für die Bergwerke verpflichtet. Es haben sich dabei schon oft so skandalöse Vorkommnisse zum Schaden der schwer getäuschten Arbeiter und ihrer Familien ereignet, daß jene Werber in Arbeiterkreisen den bezeichnenden Namen „Seelenverkäufer“ erhalten haben. Die ent- oder direkt getäuschten Angeworbenen stehen bei der Katastrophe hilf- und ratlos in der Fremde da, es sei denn, unsere Organisationsvertreter erfahren von der Sache und suchen den Armen zu retten, was zu retten ist. Die betreffenden Werksverwaltungen können in der Regel nachweisen, daß der Werber auf „eigenes Risiko“ handelte, jedenfalls sind die „Lieferungsverträge“ von den Werbern (deren eine ganze Anzahl wahrscheinlich ständig auf der Arbeitersuche im In- und Auslande ist) so verfaßelt, daß den „Seelenverkäufern“ juristisch nichts anzuhängen ist. Gehen die Angeworbenen alsbald nach der Erkenntnis ihres Hereinkommens, so werden sie als „Kontraktbrüchige“ registriert und dienen mit zur Begründung der Verschärfung der Arbeitsvertragsgesetzgebung.

Am schlimmsten sind natürlich die Ausländer daran, welche auf Grund des preußischen Ministerialerlasses vom 21. Dezember 1907 (andere bundesstaatliche Regierungen schlossen sich dem an) die Grenzämter zu passieren haben, dort gegen Zahlung von 2 Mk. eine „Arbeiter-Legitimationskarte“ erhalten und — alsbald polizeilich auf den Schub gebracht werden, wenn sie vor Ablauf der Mündigungszeit die „vereinbarte“ Arbeitsstelle verlassen. 1913 wurden durch die bekannte „Feldarbeiterzeitung“, die in Essen eine Filiale besitzt, 13 958 solcher „Wanderarbeiter“ für die deutsche Industrie vermittelt, zweifellos ein erheblicher Teil davon für die Montanindustrie. Durch die Stellung dieser Leute quasi unter Polizeiaufsicht sind sie eine direkte Gefahr für die sozialen Reformbestrebungen der einheimischen Arbeiter geworden. Denn — es liegen dafür Beweise vor — sie stehen, wenn sie sich gewerkschaftlich organisieren, ernstlich in Gefahr, der Ausweisung zu verfallen. So verhält es sich aber nicht nur mit den unter die Bestimmungen des genannten Ministerialerlasses fallenden ausländischen Wanderarbeitern, sondern auch die weit größere Zahl der nicht „aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern“ stammenden Wanderarbeiter (vornehmlich Italiener) sind gezwungen, bei ihrer Beteiligung an unseren gewerkschaftlichen Organisationen auf die Gefahr der Ausweisung Bedacht zu nehmen.

Meines Erachtens wird es nach dem Kriege notwendig sein, dieser gewerkschaftsfeindlichen Praxis energisch zu Leibe zu gehen. Es ist für mich aber auch keine Frage mehr, daß unser nächster Gewerkschaftskongress sich ernstlich mit dem wahllosen Import von Arbeitskräften aus kulturell tiefstehenden Auslandsgebieten befassen muß! Wenn man beobachtet hat, wie sich das Werbegebiet für „Hände“ immer mehr ausdehnt, welche „Kulturträger“ unserer Arbeiterschaft auch schon aus gewiß interessanten Balkangebieten auf den Hals geschafft wurden, dann weiß man, daß es sich hier um eine die Lebensinteressen der Arbeiter Deutschlands tiefberührende Angelegenheit handelt, die nicht mit unklaren kosmopolitischen Nebensarten abgetan werden kann. Die Auffassung, daß die Arbeitsvermittlung bzw.

der Arbeitsnachweis ein soziales Kampfmittel sein müsse, ist bei den Bergwerksindustriellen immer noch maßgebend. Dagegen möchte ich jetzt nicht polemisieren, sondern die tatsächlichen Verhältnisse klarlegen. Das Mittel, „nachbarliche Verabredungen“ über Annahme und Entlassung gewisser Arbeiter zu treffen, haben die Grubenbesitzer schon vor Jahrzehnten angewandt. Es lief darauf hinaus, „unliebsame Elemente“ möglichst ganz den Bergschaften fernzuhalten. Einen förmlichen, centralisierten Zwangsarbeitsnachweis haben die rheinisch-westfälischen Zechenbesitzer durch den sogenannten „Zechenverband“, ab 1908 als Unterorganisation des seit 1858 bestehenden „Vereins für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund“ bestehend, eingerichtet. Nach diesem Muster schlossen sich vorjährig auch die oberschlesischen Zechenbesitzer zusammen; auch sie organisierten die Arbeitsvermittlung durch zwangsweise Einführung von „Ueberweisungsscheinen“ (von Werl zu Werl) und Legitimationskarten. Der Krieg kam dazwischen, er brachte den Zwangsarbeitsnachweis zum Stoden. Dennoch wurde die zwangsweise Einführung von „Ueberweisungsscheinen“ versucht. Im Bezirk Kattowitz aber hat jüngst die Spruchkammer des Berggewerbegerichts dieses Verfahren als unstatthaft erklärt und den Entschädigungsanspruch des klagenden Arbeiters an die Zeche anerkannt. Hierbei wurde festgestellt, daß der „Berg- und Hüttenmännische Verein für Oberschlesien“ dieses „Ueberweisungssystem“ zur Anwendung brachte. Das Berggewerbegericht Weuthen (Spruchkammer) hat nachher in einem gleichen Falle die Arbeiterklage abgewiesen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zechenbesitzer sobald als möglich im ganzen Reiche die „Arbeitsvermittlung“ nach dem Muster des rheinisch-westfälischen Zechenverbandes organisieren werden. Es empfiehlt sich darum, dieses Muster, das nach einem vom 1. Juni 1913 giltigen, revidierten Statut arbeitet, näher zu betrachten.

Der Zwangsarbeitsnachweis für die rheinisch-westfälischen Zechen soll für die „angeschlossenen Werksverwaltungen und die zugehörigen Nebenbetriebe Arbeitskräfte vermitteln“. Die Vermittlungstätigkeit kann „auch auf andere, dem Zechenverbande nicht angeschlossene Betriebe“ ausgedehnt werden. (Man hat sich die Ausdehnung zu einem „Reichsverband“ vorbehalten.) Indessen kann jedes Verbandsmitglied nach Belieben „selbst Arbeitskräfte aus dem Auslande“ heranziehen; es ist nur zur Kenntnisgabe an die „zuständige Nachweisstelle“ verpflichtet. Der Kontrolle unterliegen demnach nur die inländischen Arbeitskräfte, wodurch der sachliche Zweck der Institution teilweise schon illusorisch gemacht ist.

Das Verbandsgebiet ist in 8 Bezirke mit Bureaus und Nachweisstellen eingeteilt. Die Centrale ist in Essen, im Gebäude des „Bergbaulichen Vereins“, dessen Vorstandsmitglieder per se auch Mitglieder des Zechenverbandsvorstandes sind. Die angeschlossenen Zechen (die fiskalischen gehören nicht dazu) sind verpflichtet, „ihren Bedarf an Arbeitern dem Arbeitsnachweis anzuzeigen und dürfen die Arbeiter nur zur Arbeit annehmen, wenn sich dieselben im Besitz eines von der Nachweisstelle ausgestellten gültigen „Arbeitsnachweisscheines“ befinden. Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Andererseits müssen Arbeiter, welche von einem Verbandswerk kommen und auf einem anderen anfahren wollen, im Besitz eines von den Bezirks-Nachweis-

Im weiteren wird noch eine Art Musterjagung für die Gemeinden aufgestellt, mit deren Bestimmungen man im allgemeinen einverstanden sein kann. Nachdem das Reich den Gemeinden ein Drittel des Gesamtaufwandes für Kriegswohlfahrtspflege vergütet und auch die Staatsregierung weitere 25 bzw. 33 1/2 Proz. durch Beihilfen übernehmen will, können die Gemeinden sich wirklich nicht mehr hinter die Ausrede verschanzten, daß es ihnen an den nötigen Mitteln fehle, und es ist zu hoffen, daß die Arbeitervertreter in den Gemeinden jetzt energisch auf die Durchführung der Kriegsfürsorge dringen werden.

Weshalb keine allgemeinen Höchstpreise für Schweinefleisch?

Was breite Schichten des Volkes seit Monaten gehofft haben und was in einer großen Anzahl von Eingaben gefordert wurde, daß die Regierung durch entsprechende Maßnahmen den Preistreibern auf dem Schweinemarkt ein Ende machen sollte, ist vom Bundesrat abgelehnt worden. Zwar hat der Bundesrat zu den Vorgängen auf dem Schweinemarkt Stellung genommen, jedoch aus Bedenken gegen eine allgemeine Festsetzung von Höchstpreisen von einer solchen Maßnahme für die nächste Zeit Abstand genommen, falls nicht eine ungeunde Preisentwicklung dieselbe noch nachträglich notwendig mache. Diese Begründung wurde vom Vertreter des Reichsanwalters in einer Konferenz im Reichsamt des Innern den Interessenten vorgetragen.

Am 25. Februar erschien dann eine Bundesratsverordnung, durch welche im **Enteignungsfall** amtliche Uebernahmepreise festgesetzt wurden, soweit von der Enteignung Schweine bis zu 100 Kilogramm betroffen werden. Die Verordnung will einen Druck auf die Verärzherung der Schweine bis zu 100 Kilogramm ausüben, weil dieselben besonders als Vieleßer in Frage kommen. Als Richtpreise im Uebernahmeverfahren sind die Preise der beiden letzten Hauptmarkttagge im Januar 1915 des Berliner Viehhofs als Anhalt genommen. Die Verordnung glaubt, daß die Marktpreise für Schweine höherer Gewichtsklassen sich ohne behördliche Maßnahmen von selbst regulieren werden.

Wie falsch es ist, wenn in diesen wichtigen Fragen der Volksernährung nur halbe Arbeit gemacht wird, soll in nachfolgendem kurz bewiesen werden. Die Uebernahmepreise gelten nur im Enteignungsfall für Zwangsaufkäufe durch die Gemeinden, im freien Handel geht die Preistreiberei darum ruhig ihren Weg weiter. Der offene Markt wird von dieser Maßnahme nicht berührt, schon deshalb nicht, weil für die Versorgung mit Fleischnahrung von 100 Kilogramm aufwärts die geeigneten Qualitäten zu suchen sind. Die Preisfestsetzung des Bundesrates im Enteignungsfall erstreckt sich dagegen nur auf Schweine von 60 bis 100 Kilogramm. Man kennt im Handel sechs verschiedene Qualitätspreise, die zu meist im Gewicht der Tiere zum Ausdruck kommen. Schweine bis zu 80—100 Kilogramm bilden erst die vierte Qualität. Allerdings muß beachtet werden, daß Fetteschweine über 3 Zentner, welche die erste Qualität darstellen, heute durchweg gar nicht mehr auf den Markt kommen.

Daß die Maßnahmen des Bundesrates keinerlei Wirkung auf den offenen Markt ausgeübt haben, am allerwenigsten auf die besseren Qualitäten, zeigen am besten die Marktpreise nach dem Bekanntwerden der Verordnung.

Die Bundesratsverordnung setzt für das Brandenburger Gebiet unter anderem den Preis für Schweine von 75—80 Kilogramm auf 54 Mk., für Schweine von 95—100 Kilogramm auf 64 Mk. Zwei Tage später, am 27. Februar, wurden am Berliner Viehhof für dieselben Qualitäten, also für 75—80 Kilogramm schwere Schweine, 78 Mk. und für 95—100 Kilogramm gar bis 84 Mk. bezahlt. Die Spannung betrug also bis 33 Proz. trotz der Höchstpreise. Am nächsten Markttag, am 3. März, stiegen diese Qualitäten noch um 1 Mk. höher, und so dürfte sich die Steigerung für die Folge auch weiter geben, wenn nicht allgemeine Höchstpreise festgesetzt werden, obwohl für die Uebernahmepreise im Enteignungsfall die Preise Ende Januar Geltung haben, also eine Zeit, wo wir schon außerordentlich hohe Schweinepreise verzeichneten. Zwar sanken die Preise am 6. März einmal ausnahmsweise um 2 Mk., das dürfte sicher nur eine vorübergehende Erscheinung sein.

Wehr noch machen sich die Preistreibern im Gegenzug zu der Regierungsannahme bei den geüchteren, besseren Qualitäten auch nach der Verordnung bemerkbar. Am 24. Februar wurde für 50 Kilogramm Lebendgewicht II. Qualität 88 Mk. gezahlt, für III. Qualität 82—88 Mk. Am 27. Februar für II. Qualität 88—90 Mk., III. Qualität 84—88 Mk. und am 3. März schon für II. Qualität 88—91 Mk., III. Qualität 85—88 Mk. Bei Schlachtgewicht erhoben sich die Preise um 20—22 Proz.

Zeit Beginn des Krieges sind die Schweinepreise um 100 bis 110 Proz. gestiegen, trotzdem wird die Preisentwicklung vom Regierungsvertreter als „gesund“ bezeichnet, denn nur wenn erst eine ungeunde Preisentwicklung Platz greift, will die Regierung mit allgemeinen Höchstpreisen eingreifen. Das wird bei dem heutigen Stande eben niemand verstehen können, außer den großen Landwirten, deren lebhafteste Bedenken die Regierung von der Festsetzung allgemeiner Höchstpreise abgehalten haben. Der allgemeine Wille der großen Masse des Volkes hat sich wieder einmal diesen Bedenken unterordnen müssen.

Am 25. Juli vorigen Jahres wurden für II. und III. Qualität pro 50 Kilogramm Lebendgewicht am Berliner Viehmarkt 44—46 Mk. gezahlt, nach vier Wochen, am 22. August, standen die Preise für II. und III. Qualität nur auf 42 und 43 Mk. und heute haben wir es glücklicherweise auf 88 und 91 Mk. gebracht, weil die Regierung durch das Gewährenlassen allzubiel verjäumt hat. Dem Volke ist eines der wichtigsten Nahrungsmittel dadurch übermäßig verteuert worden, worunter in erster Linie die Volksernährung leiden muß.

Es hat auch den Anschein, als habe die Landwirtschaft gar nicht die Absicht, zur Sicherung der Volksernährung, um Brot und Getreide zu sparen, einen größeren Teil der Schweinebestände rasch abzusetzen, vor allem nicht zu angemessenen Preisen. In der „Deutschen Tageszeitung“ sprach der Vorsitzende des Bundes der Landwirte Freiherr von Wangenheim offen aus, daß die Vorschläge zur Einschränkung der Schweinehaltung viel zu weit gehen. Schweine über 120 Pfund sollten langsam angemästet werden, jüngere Tiere könnten als Läufer-schweine durchgebracht werden. Es sei eine starke Mißstimmung unter den Landwirten vorhanden, daß man über ihre Erzeugnisse bestimme, ohne sie selbst zu fragen; wie wolle man es begründen, Schweine zu beschlagnahmen zu Preisen, die in keinem Verhältnis zu den Futtermittelpreisen stehen.

trotz des centralisierten Zechenarbeitsnachweises. Nur daß dieser allerdings die Kontrolle der Belegschaftsmitglieder bedeutend erleichtert hat. Wenn man nun bedenkt, daß die Heranziehung auswärtiger Arbeiter eigens durch Werber geschieht, die nicht im Dienste des Zechenverbandes stehen, sondern für bestimmte Werke „liefern“, wenn man weiter überlegt, daß besonders die Anlegung ausländischer Arbeiter den Werksverwaltungen ohne Benutzung des Arbeitsnachweises gestattet ist, was bleibt da anderes als die durch genügende Erfahrungen gestützte Erklärung übrig: Der Zechen-Zwangsarbeitsnachweis ist keine eigentliche Arbeitsvermittlungsstelle, sondern eine Kontrollstation zwecks leichterer Durchführung der antigewerkschaftlichen Maßnahmen der Grubenbesitzer!

Infolgedessen haben die Bergarbeiterorganisationen ausnahmslos gegen die einseitigen Zwangsarbeitsnachweise protestiert und fordern heute noch wie vor fünf Jahren die Einrichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen, wenn schon eine besondere Organisation der Arbeitsvermittlung für den Bergbau für notwendig erachtet werden sollte.

OTTO HUE.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Grundsätze für die gewerbliche Beschäftigung von Kriegsgefangenen.

Die große Häufung feindlicher Kriegsgefangener in Deutschland einerseits und der Mangel an geeigneten Arbeitskräften in gewissen, infolge des Krieges in erhöhtem Maße mit Maschinenanträgen versehenen Industrien haben es notwendig gemacht, auch Kriegsgefangene zu gewerblicher Beschäftigung, soweit sie sich zu solcher eignen, heranzuziehen. In erster Linie kommt hierbei der Bergbau in Frage. Die Gewerkschaften haben sich der Zwangslage gegenüber, die eine solche Beschäftigung von Kriegsgefangenen nahelegen, nicht ablehnend verhalten; indes haben sie gefordert, daß eine solche Heranziehung nicht von jedem beliebigen Wunsche eines Unternehmers abhängt, sondern in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Reichszentrale der Arbeitsnachweise in Berlin (W. 8, Wilhelmstraße 74) bedarf und daß diese Beschäftigung zu Lohnsätzen erfolge, die keine Benachteiligung deutscher Arbeiter und keinerlei Vermehrung der Arbeitslosigkeit herbeiführen könnten.

Das preussische Kriegsministerium hat die Berechtigung dieser Forderungen in vollem Umfange anerkannt. Die Reichszentrale der Arbeitsnachweise soll die Genehmigung zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen nur erteilen, wenn die zuständigen Arbeitsnachweise sowohl wie die gewerkschaftlichen Organisationen bestätigt haben, daß arbeitslose deutsche Arbeiter nicht vorhanden sind. Auch soll sie in jedem einzelnen Falle, wo sie die erforderliche Bescheinigung ausstellt, daß gegen die Abgabe von Kriegsgefangenen nach der ihr bekannten Lage des Arbeitsmarktes keine Bedenken vorliegen, gleichzeitig den in Frage kommenden ortsüblichen Tageslohnsatz für die ungelerten Arbeiter angeben, wie er in der Beilage zu Nr. 5 des „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ vom 16. Januar 1914 veröffentlicht ist. Dieser Tageslohn soll aber nur für ungelerte Arbeiter zutreffen, die Löhne für die gelernten Arbeiter seien erheblich höher. Die Fortifikationen z. B. zahlen für ungelerte Arbeiter 4 Mk., für gelernte Arbeiter 6—8 Mk. Tageslohn, je nach dem

Berufe. Gemäß der für die im Inland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter in Braunkohlenbergwerken getroffenen Festsetzung solle für gelernte Arbeiter der Lohn gezahlt werden, den ein entsprechender deutscher Arbeiter in diesem Berufe und an diesem Orte im Tage- oder Stücklohn verdient. Bestehen für das in Frage kommende Gewerbe Tarifverträge, so ist der Tariflohn zu zahlen. Die Kontrolle darüber soll in gewerblichen Betrieben den Gewerbeaufsichtsbeamten, bei Bergwerken den Revierbeamten zufallen. In Zweifelsfällen sollte sich der Lohn für Kriegsgefangene, die als gelernte Arbeiter beschäftigt werden, um 50 Proz. über den Lohnsatz stellen, der als ortsüblicher Tageslohn für ungelerte Arbeiter des betreffenden Platzes festgestellt ist.

Dementsprechend soll bei allen Anträgen wegen Abgabe der Erklärung über die Unbedenklichkeit der Beschäftigung von Kriegsgefangenen stets angegeben werden, an welchem Ort die Gefangenen beschäftigt werden sollen und welche Art von Arbeitern, ungelerte und gelernte, welcher Berufe, in Betracht kommen.

Wir bringen diese Mitteilung des Kriegsministeriums hierdurch zur Kenntnis der Gewerkschaften und ersuchen sie, in allen Fällen der Beschäftigung von Kriegsgefangenen, soweit sie zu ihrer Kenntnis gelangen, auch ihrerseits die prompte Durchführung dieser Grundsätze zu überwachen.

Staatliche Kriegsfürsorge in Sachsen-Altenburg.

Auf eine Eingabe des Hilfsausschusses und der Gewerkschaften um Einführung einer staatlichen Arbeitslosenunterstützung hat das Ministerium von Sachsen-Altenburg eine Anweisung betr. Kriegsfürsorge an die Gemeinden herausgegeben, in der den letzteren neben den Reichsbeihilfen auch staatliche Mittel zur Unterstützung der Familien der zum Dienst eingetretenen Mannschaften (in der Regel 25 Proz.) und zu den Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge (33½ Proz.) zugesagt werden. Die Unterstützungen dürfen nicht den Rechtscharakter der Armenpflege tragen; mit ihrem Bezug dürfen weder politische noch andere Nachteile verbunden sein. Im besonderen sollen folgende Bedingungen gelten: Im Falle der Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer erhalten die Gemeinden staatliche Beihilfen nur für solche Unterstützungen, die die gesetzlichen Mindestsätze übersteigen. Hinsichtlich der Erwerbslosenfürsorge wird bestimmt:

1. Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergl.) treten.

2. Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Ortseinwohnern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden.

Erwerbslosen, die sich weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht bewilligt werden.

3. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinkauf) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

4. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener (Gewerkschaften) oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe höchstens zur Hälfte angerechnet werden. Für Zinsen von Spargroschen gilt dies unbeschadet der nach 3 unzulässigen Anrechnung des Kapitals.

Wir sehen also, daß die Landwirte auch mit den heutigen abnorm hohen Preisen nicht zufrieden sind, um so weniger kann die Bevölkerung die besondere Rücksicht der Regierung gegen die profitungrigen Landwirte verstehen. Dennoch wollen wir annehmen, daß der Bundesrat sich recht bald überzeugen wird, daß hier schärfere Maßnahmen erforderlich sind. Allerdings müssen andere Gesichtspunkte dabei maßgebend sein. Nicht der unerhört hohe Preisstand darf durch behördliche Höchstpreise festgelegt werden, sondern die Höchstpreise müssen ein Maß finden, wonach die breiten Schichten der Bevölkerung den Fleischgenuß nicht aufzugeben brauchen. Es kann dabei in dem festzusetzenden Preismaß immerhin ein Ausgleich für die verteuerten Futtermittel geschaffen werden.

C. K.

Zur Kartoffelnot in Sachsen.

Der Gewerkschaftsausschuß für Sachsen hat an das sächsische Ministerium eine Eingabe gerichtet, in der ersucht wird, angesichts der Gefahr, daß die ärmere Bevölkerung sich nicht genügend mit Kartoffeln versorgen könne, eine Beschlagnahme der Kartoffelvorräte und die Abgabe der Kartoffeln zu niedrigem Preise nur an solche, bei denen keine eventuelle Verfütterung an das Vieh zu befürchten ist, zu verfügen. Der Eingabe ist eine längere Begründung beigegeben, die zugleich auf die durch den Krieg verschlechterten Einkommensverhältnisse der sächsischen Arbeiterschaft hinweist.

An die falsche Adresse.

Der jüngste Erlaß des Kriegsministeriums sowie des Generalkommandos des 7. Armeekorps an die Arbeiter der „Rüstungsindustrie“ (Berg-, Hütten-, Walzwerkarbeiter), nach welchem Arbeiter, welche Ueberschichten verweigern oder ihre Arbeitsstelle wechseln, sofort nach Meldung zum Kriegsdienst eingezogen würden, muß in mehr wie einer Hinsicht befremden. Wir sind der Meinung, hätten die hohen Behörden auch Erfundigungen bei den einzelnen Arbeiterinstanzen eingezogen, die Abfassung wäre wohl eine andere geworden. Dieser Erlaß steift den Arbeitgebern derart den Rücken, daß sie rücksichtsloser denn je vorgehen werden. Schon die nächsten Wochen werden Beweise in Hülle und Fülle erbringen. Die Freizügigkeit der Bergarbeiter ist sowieso durch den unparitätischen Arbeitsnachweis, die verächtete Kilometersperre, durch Beibringung des Wurmattefes erheblich unterbunden. Wie steht allein die Entlohnung zu der Hochkonjunktur im Ruhrbergbau? Sofort nach Ausbruch des Krieges stellte sich eine starke Nachfrage nach Kohlen ein. Trotzdem fiel der Durchschnittslohn der Hauer um 11 Pf., von 6,19 Mk. im 2. Quartal 1914 kam er auf 6,08 Mk. im 3. Quartal desselben Jahres zu stehen. Gegen das 3. Quartal 1913 fiel er sogar um 48 Pf. pro Schicht, von 6,56 Mk. auf 6,08 Mk. Ja, in den Monaten Oktober und November wurden sogar auf einzelnen Zechen noch Reduzierungen der Bedinge wie Schichtlöhne vorgenommen. So wurden auf den Zechen „Kaiser Friedrich“ wie „Wienbahlbank“ Schichtlöhnern 30 bis 50 Pf. abgezogen. Diese Zechen gehören zur Luxemburger Gesellschaft (Stinnes). Auch bis jetzt hat sich eine allgemeine Durchschnittslohnerhöhung noch nicht bemerkbar gemacht. Die Arbeiter werden auf die Verfälschung von Ueberschichten verwiesen und die Oeffentlichkeit wird sich wundern, wenn der amtliche Durchschnittslohn der letzten Quartale vorliegen wird. Wie dieser amtliche Lohnnachweis zu-

stande kommt und berechnet wird, mag folgendes zeigen: Die sozialpolitische Gesetzgebung läßt auf jeden Vollarbeiter (im Bergbau Hauer) jährlich 300 Arbeitsschichten zu. Ob nun monatlich 30 und mehr Schichten verfahren werden, kümmert den sozialpolitischen Rechenkünstler nicht. Es wird bei Feststellung des Schichtlohnes durch 25, des Jahreslohnes durch 300 dividiert. Auch die vier bis sechs Krankenfeuerschichten, die durchschnittlich auf jeden Bergarbeiter jährlich gebucht werden, kommen nicht mit in Betracht. Wenn nun im Durchschnitt monatlich die Verfälschung von 30 Schichten, jährlich 360 festgestellt ist und pro Schicht 6,50 Mk. verdient worden sind, so wird sich nach unserer Multiplikation ein Jahresverdienst von 2340 Mk., ein Monatsverdienst von 195 Mk. ergeben. Der amtliche Durchschnittslohn pro Schicht wird aber ermittelt, indem der angezogene Jahresverdienst durch 300, der Monatsverdienst durch 25 dividiert wird. Dies hat zur Folge, daß der amtliche Durchschnittslohn pro Schicht 7,80 Mk., also 1,30 Mk. höher ist wie in Wirklichkeit. Daß dies eine Irreführung der Oeffentlichkeit ist, liegt auf der Hand. In Wirklichkeit beträgt der Schichtlohn nach unserem Beispiel 6,50 Mk. Der Jahreslohn müßte berechnet werden: $25 \times 6,50 \text{ Mk.} = 162,50 \text{ Mk.} \times 12 = 1960 \text{ Mk.}$ Also besteht hier eine Differenz von 380 Mk. Nun werden aber zu der Kategorie der Hauer meistens noch die im Schichtlohn arbeitenden Verbauer und Reparaturhauer gerechnet. Ihre Arbeit ist oftmals anstrengender als die der an der Kohlenangewinnung arbeitenden Hauer. Im Durchschnitt müßte diese Kategorie doch auch mit dem „amtlichen“ Durchschnittslohn von 7,80 Mk., mindestens mit dem wirklichen von 6,50 Mk. entlohnt werden. Aber weit gefehlt, unter 5 Mk. werden in vielen Fällen gezahlt. Diese Kategorie Arbeiter steht meistens zwischen 35 bis 50 Jahren; wenn Ueberschichten verfahren werden, können sie sich mit den laufenden Schichten, also durchschnittlich monatlich mit 25 behelfen. Wenn nun der von uns angezogene amtliche Durchschnittslohn von 7,80 Mk. gezahlt würde, ginge es ja noch, aber 2—2,50 Mk. wird weniger gezahlt. Noch eins mag in diesem Zusammenhang erwähnt werden: Diese so erbärmlich entlohten Arbeiter haben größtenteils noch schulpflichtige Kinder. Söhne und Schwiegeröhne stehen im Felde. Von ihrem färglichen Verdienste gehen also noch Ausgaben ab für die unversorgten Enkelkinder, für Töchter und Schwiegertöchter sowie noch Extraausgaben für die im Westen und Osten kämpfenden Söhne und Schwiegeröhne. Und diese Ausgaben bei einem monatlichen Verdienst von 130—140 Mk. — wenn es hoch kommt. Auch die Entlohnung der jugendlichen Arbeiter, der im Schichtlohn stehenden Schlepper, Bremser ist den Verhältnissen nicht angepaßt.

Nun sind in jüngster Zeit auf manchen Zechen die Arbeiter auf den kommenden 1. April vertröstet worden. Mit der dann eintretenden Preiserhöhung der Kohle sollten auch die Löhne aufgebeßert werden. Daß die Aufbesserung schon längst hätte erfolgen müssen, geht doch wohl am besten aus den bis jetzt vorliegenden Berichten der letzten Geschäftsjahre hervor. So schüttete zum Beispiel „Consolidation“ eine Dividende von 15 Proz. aus. Die Harpener V.-A.-G. erzielte aus „Kohlen, Koks und Briketts einen Ueberschuß von 21 684 285 Mk.“. Der „Bruttoüberschuß der Abteilung Schiffahrt betrug 1 610 433 Mk.“, derjenige der Teeröfen 5 066 498 Mk. Zu guter Letzt kommt noch hinzu der Gewinn von 1 751 806 Tonnen verkoster Kohlen, welcher mit 2,80 Mk. pro

Tonne angeführt wird. Zu diesem Riesengewinn sind noch hinzuzurechnen 13,8 Millionen Mark, welche verausgabt bzw. verrechnet sind für Neuanlagen, Anlagekapital wie Kohlenförderung. — Da gerade die Rechen dieser Gesellschaft seit circa 1 1/2 Jahren monatlich 4—5 Feterfichten einlegten, auch bis kurz vor Ausbruch des Krieges, so muß zum mindesten der größte Teil des Riesenerüberschusses in den fünf Kriegsmonaten erzielt worden sein, was doch wiederum nichts anderes besagt, als daß die durch Einberufung geschwächte Velegenschaft ihre Leistungsfähigkeit bis auf die äußerste Grenze herausgeschraubt hat. Daß dem in Wirklichkeit so ist, beweist uns die Gewerkschaft „Frier“ (Rechen Waldur und Rabbod). Es ergaben sich folgende Förderziffern (ohne Kots):

	1913	1914
1. Quartal . . .	221 106 To.	271 994 To.
2. „ . . .	259 824 „	268 371 „
3. „ . . .	274 879 „	208 100 „
4. „ . . .	262 556 „	212 531 „

Die Arbeiterzahl belief sich im Juli 1914 auf 4874, am Jahresluß nur noch 3199 Arbeiter, Abgang also 1675 Arbeiter. Legt man nun zugrunde die Velegenschaftsziffer im Juli 1914 als Bestand auch für das 2. Quartal 1914 und die am Jahresluß als Bestand für das 4. Quartal 1914, so ergibt sich eine durchschnittliche Förderleistung pro Arbeiter:

im 2. Quartal rund 56 Tonnen
 „ 4. „ „ 66 „

Wenn diese Aufrechnung einige Fehler enthält, so werden diese ausgeglichen durch die steigende Kots-erzeugung, welche betrug 1913: 148 610 Tonnen, 1914: 226 650 Tonnen, also ein Mehr von 78 040 Tonnen. — Beachtet man noch die vielen ungeschulten Arbeiter, die während des Krieges eingestellt worden sind, so kann man nicht begreifen, warum bis jetzt noch Lohnerhöhungen ausgeblieben sind, und wir wiederholen: An die Arbeitgeber gehe man mit derartigen Erlassen, dort ist die richtige Adresse.

Die angezogenen Beispiele betreffen nur reine Rechen. Wie hoch mögen sich wohl die Gewinne der „gemischten“ Werke belaufen, wie Gelsenkirchen, Ibbenbüren, Luxemburg usw.? Sie werden sabelhafte Gewinne und Tantiemen zu verteilen haben. Sie haben ja alles aus erster Hand: Kohlen, Kots, Briketts, Teer, Ammonial können sie aus ihren Werten herbeischaffen. Dabei ist die Entlohnung der Hütten- und Walzwerker bei der Verfahrnung von 12- und 24stündigen Schichten eine erbärmlichere zu nennen wie die der Bergarbeiter. Wenn zum Beispiel Hilfsarbeiter an den Glüh-, Schweiß- und Wärmöfen, im Preshbau, in den gesundheitschädlichen Verzinkereien und gemischten Betrieben, Stundenlöhne von 40—50 Pf. gezahlt werden, so ist der Wechsel der Arbeitsstellen doch wohl zu verstehen. Man wird einwenden, das sind Löhne der Hilfsarbeiter. Nun ja, mit der Zeit verlangt man aber von diesen eine derartige Leistungsfähigkeit, daß sie sich neben der der länger beschäftigten Arbeiter schon sehen lassen kann. Wir lassen außer Betracht die gelehrten Spezialarbeiter, wie Schlosser, Formner, Dreher, Mechaniker usw. Jedenfalls steht fest, daß die Aktionäre der Rüstungsindustrie von den Kriegsmilliarden den größten Teil einheimen, ihre Arbeiter aber, die tief unter der Erde die Kohlen schürfen, welche zur Speisung der Glüh-, Wärm- und Schweißöfen wie zur Herstellung des Rohmaterials erforderlich sind, ihre Arbeiter, die in ihren oberirdischen

Betrieben, in den Hütten- und Walzwerken diese Rohmaterialien in 12- und 24stündigen Schichten zu Rüstungszwecken verarbeiten, nicht entfernt derart entlohnen, wie es den heutigen lohnenden Aufträgen entsprechen sollte. — Hier möge einmal das zuständige Generalkommando nach dem Rechten sehen. Möge es, wie einzelne Kommandos es ja schon gemacht haben, solche Firmen auf die Finger klopfen, die in der heutigen schweren Zeit sich nicht scheuen, ihre Taschen zu füllen, ihre Arbeiter aber mit Rosamen abzuspüren. In der Schwerindustrie bestehen ja leider keine Tarifverträge. Aber Mindestlöhne wären wohl das wenigste, was festgesetzt werden könnte. Ueberstunden wie Sonntagsarbeit müßten mit entsprechenden Aufschlägen bezahlt werden. Wenn die maßgebenden Instanzen solche durchführen wollten, sie könnten es. Wenn das Kriegsministerium wie das Generalkommando des 7. Armeekorps auch Informationen bei den Instanzen der Arbeiter einziehen würde, bei den Organisationen der Berg- und Metallarbeiter, so würden diese ein Material unterbreiten können, das unsere Ausführungen nicht nur bestätigt, sondern auch in Zukunft Kriegsministerium wie Generalkommando vor Veröffentlichung derartiger Erlasse behüten würde. Wir hoffen bestimmt, daß eine Revision dieses Erlasses auf Grund von Befragungen beider Teile, der Arbeiter wie Arbeitgeber, stattfinden wird und muß. H. H.

Sozial- und Wirtschaftsgegebung in Oesterreich während der Kriegszeit.

Vor Kriegsausbruch stand die österreichische Volkswirtschaft im Zeichen eines billigen Zinsfußes und einer beginnenden Belebung der industriellen Tätigkeit. Obgleich sich die Wolken am politischen Horizont immer finsterner zusammenballten, dachte und glaubte doch niemand an den Krieg. Selbst unmittelbar nach dem Attentat von Serajewo, welchem freilich in der Entwicklung der Dinge nur eine Epifodenrolle zukommt, gab man sich noch der Hoffnung hin, daß es nicht zum Äußersten kommen werde. Um so größer war dann die Ueberraschung. Die erste Wirkung war eine Panik, die aber verhältnismäßig bald vorüberging. Eine Lähmung des Außenhandels trat ein und der internationale Geldverkehr erfuhr eine schwere Störung, die mit heftigen Schwankungen der Wechselkurse verbunden war. Gingegegen erhobte sich die Industrie von ihrer Bestürzung ziemlich und trachtete, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wäre nicht das Hindernis der unterbundenen Rohstoffzufuhr gewesen, so hätten sich die Schwierigkeiten ohne weiteres überwinden lassen. So waren fürs erste starke Betriebseinschränkungen die Folge. Die schwierige Rohstoffbeschaffung bewirkte eine Verteuerung der industriellen Gesteuerungskosten. Die Arbeitslosigkeit war bis vor kurzem in allen Industrien, die nicht für den Kriegsbedarf in Betracht kam, groß, so daß die Krankenkassen ihre Verpflichtungen reduzierten und die Gewerkschaften ihre Leistungen strecken mußten. Dazu trat eine arge Lebensmittelteuerung. Mehl, Fett, Hülsenfrüchte stiegen sehr im Preise. Alle diese Erscheinungen machten ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig. Die Eingriffe erfolgten rasch, hauptsächlich nach zwei Richtungen, und zwar einerseits auf dem Geld- und Warenmarkte und andererseits auf dem Arbeitsmarkte. Durch den Erlaß von Stundungsvorschriften (Moratorien) und Errichtung von Kriegsbanken und Darlehnskassen wurden die Kreditbedürfnisse der Industriellen und Kaufleute befriedigt.

Auch ein Vergleich der beiden Zahlenreihen in bezug auf ihre absolute Höhe würde daher zu falschen Schlüssen führen, weil beide nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgestellt sind. Nach den Berechnungen des statistischen Amtes sind in dem entscheidenden 4. Vierteljahr 8432 oder 2,3 Proz. der bezugsberechtigten Mitglieder von 15 Verbänden stellenlos gewesen. Diese Zahlen geben jedoch nur den Umfang der an die Unterstützungskassen der Verbände gestellten Anforderungen wieder — im ganzen wurden 430 000 Mk. an Unterstützungen ausgezahlt —, nicht aber die wirkliche Stellenlosigkeit. Es ist daher auch nicht richtig, wenn das „Reichsarbeitsblatt“ als Ergebnis einer vergleichenden Gegenüberstellung hinzusetzt, daß der Umfang der Arbeitslosigkeit im 1. Vierteljahr 1914 „etwas mehr als doppelt so groß“ wie im gleichen Vierteljahr 1913 gewesen sei. Diese Feststellung bleibt schon deshalb beträchtlich hinter der Wirklichkeit zurück, weil die Verbände, die sich an der Umfrage beteiligt haben, ihren Berechnungen offenbar ausnahmslos Mitgliederzahlen zugrunde gelegt haben, die nicht dem tatsächlichen Bestand am Jahreschluß entsprechen, sondern — im Gegensatz zu der Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände — die zum Heere Eingezogenen noch mit enthalten.

Dieses Verfahren ist zweifellos unzulässig, weil man Erhebungen über den Beschäftigungsstand immer nur auf diejenigen Personen erstrecken kann, die zur Zeit der Erhebung zu der erwerbstätigen Bevölkerung des Wirtschaftsgebietes gehören, und das trifft auf die unter der Fahne stehenden Angestellten sicher nicht zu. Deren Zahl zu ermitteln, ist leider auch verfehlt worden und eine genaue Umrechnung der falschen Verhältniszahlen daher unmöglich. Nimmt man aber an, daß am Jahreschluß ungefähr ein Drittel der Angestellten einberufen war, so erhöht sich der Satz von 2,3 Proz. schon auf annähernd 3,5 Proz. und wäre damit ziemlich dreimal so hoch wie im gleichen Zeitraum 1913. Die wirkliche Stellenlosigkeit ist aber noch größer anzunehmen, weil von der amtlichen Statistik, wie auch das „Reichsarbeitsblatt“ hervorhebt, nicht alle stellenlosen Angestellten, ja nicht einmal alle stellenlosen Mitglieder der berichtenden Verbände erfaßt werden, sondern nur die unterstützten.

Die Unrichtigkeit, die sich hieraus ergibt, ist aus dem Grunde nicht gering anzuschlagen, weil in den Angestelltenverbänden infolge der teilweise sehr langen Karenzzeiten für den Bezug der Unterstützungen (bis zu zwei Jahren) in Verbindung mit der starken Fluktuation regelmäßig nur 60 bis 65 Proz. der Mitglieder unterstützungsberechtigt sind. Berücksichtigt man schließlich noch, daß dieser Krieg mehr wie jede andere Krise auch die wegen ihres Vertrauens auf sogenannte „Lebensstellungen“ keiner Organisation angehörenden Privatangestellten stark in Mitleidenschaft gezogen haben wird, so wird man der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommen, wenn man den tatsächlichen Umfang der Stellenlosigkeit im 4. Vierteljahr auf annähernd 5 Proz. schätzt. Das wäre aber ein für diese Arbeitnehmerklasse sehr hoher Satz. Hinter ihm verbirgt sich eine größere Notlage, als es auf den ersten Blick scheinen mag, weil infolge der längeren Kündigungsfristen die durchschnittliche Dauer der einzelnen Stellenlosigkeit bei den Angestellten erheblich größer ist — im 4. Vierteljahr 51 Tage gegen 25 Tage bei den Arbeitern — und weil das Erlöschen der Einnahmequelle in der Regel um so

härter empfunden wird, je mehr einer durch die Anforderungen seines Berufs zu besonderen Aufwendungen für seine äußere Lebenshaltung genötigt ist. Es ist deshalb auch erzwungen, daß nach der Entwicklung der monatlichen Verhältniszahlen zu urteilen, die allgemeine Besserung der Beschäftigungslage auch dem Arbeitsmarkt der Angeestellten zugute gekommen ist.

Zu erwähnen wäre schließlich noch, daß die Stellenlosigkeit ihren höchsten Grad bei den weiblichen Angestellten erreicht hat, genau wie bei den Lohnarbeitern. Nach dem „Reichsarbeitsblatt“ betrug sie gegenüber dem Durchschnitt von 2,3 Proz. im Centralverband der Handlungsgehilfen 2,9 Proz., im kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte 4,1 Proz., im Verein der deutschen Kaufleute 5,1 Proz. und im Verband der Bureauangestellten sogar 14,2 Proz. Es ist allerdings anzunehmen, daß diese Verhältnisse neben der allgemeinen Besserung des Arbeitsmarktes in der nächsten Zeit auch noch dadurch eine günstigere Gestaltung erfahren, daß die Unternehmer in immer stärkerem Maße dazu übergehen, ihre männlichen Angestellten, die zum Kriegsdienst eingezogen werden, durch weibliche Kräfte zu ersetzen. Ebenso wie in vielen gewerblichen Betrieben erweist sich also auch hier der Krieg als Bahnbrecher für weibliche Berufsarbeit und demgemäß wird nach dem Friedensschluß wohl auch in dieser Schicht der Lohnempfänger das oft erörterte Problem der weiblichen Konkurrenz von neuem und mit größerer Schärfe in die Erscheinung treten.

Die Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemikarben und Kupferdrucker im Jahre 1914.

In dem soeben erschienenen Geschäftsbericht des Tarifamtes wird zunächst darauf hingewiesen, daß der Abschluß des neuen, am 1. Januar 1914 in Kraft getretenen Tarifes teilweise die Mitglieder der Tarifgemeinschaft nicht befriedigte. In Prinzipalstreifen herrschte über die Höhe der festgelegten Minimallöhne Mißstimmung und in den Kreisen der Gehilfen befürchtete man, daß mit der Einführung der Minimalspartenlöhne ein Sinken der allgemeinen Lohnhöhe erfolgen werde. Ueber diese Befürchtungen hätten im abgelaufenen Jahre im Tarifamt wiederholt Aussprachen stattgefunden, in denen jedoch zur Genüge festgestellt wurde, daß diese Folgen nicht eingetreten sind. Durch das Entgegenkommen auf beiden Seiten hat sich der Tarif wiederum als ein Fortschritt für das ganze Gewerbe bewährt, und es wird erwartet, daß beim Wiedereintritt der Friedensarbeit die Vorteile des Tarifes sich in erhöhtem Maße zeigen werden, als dies zur gegenwärtigen Zeit möglich ist.

Wiederholt mußte sich das Tarifamt mit der Festsetzung der Preis- und Lieferungsbedingungen beschäftigen. Im Prinzip sei man wohl allgemein dafür, doch ein Teil der Prinzipale richte sich leider nicht danach. Das Tarifamt hat in dieser Richtung seinen ganzen Einfluß geltend gemacht und will auch in Zukunft für eine gesunde Preispolitik innerhalb des Gewerbes eintreten, die zu einer gesunden Lohnpolitik nötig ist.

Vom Sachausschuß der Kupferdrucker wurde beantragt, in die Schiedsgerichte Tiefdrucker mitzubrufen. Mit Rücksicht auf die anderen Sparten hat das Tarifamt diesen Antrag abgelehnt; den Schiedsgerichten wurde aber anheimgegeben, bei Entscheidungen über Tiefdruckangelegenheiten Sachverständige zu hören.

Seither wird an dem Abbau des Moratoriums und der Wiederherstellung des normalen Zustandes, soweit dies während der Kriegszeit möglich ist, gearbeitet. Gewisse Industriezweige, wie das Baugewerbe, die Baumwollverarbeitung u. a., werden freilich nicht so bald wieder auf den alten Stand kommen. Trotzdem dürfte sich während der Dauer des Krieges die Arbeitslosigkeit nicht in dem ursprünglich befürchteten Grade bemerkbar machen. Große Kontingente der Arbeiterschaft werden bei Erdarbeiten und Notstandsarbeiten überhaupt beschäftigt; später wird die Vergütung der Ernte viele Hände, die vordem industriell tätig waren, beanspruchen. Die Metallindustrie ist, von den Luxusbranchen und Baugewerben abgesehen, stark beschäftigt; ebenso der Bergbau, teilweise auch die Holzindustrie. Für die Familien der Einberufenen ist durch ein Gesetz Vorsorge getroffen insofern, als sie Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, dessen Höhe sich nach der Kopffzahl richtet, sowie auf eine Beihilfe für den Mietzins haben.

Von großem Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse sind die Vorschriften des sogenannten Kriegsleistungsgesetzes, welchem viele Betriebe unterstellt wurden, weil sie für Seeres- oder allgemein staatliche Zwecke in Anspruch genommen wurden. Die Arbeiter dieser Unternehmungen verloren damit das Koalitionsrecht und gelten auch sonst als „militarisiert“. Wenngleich damit nicht gerade Lohnverluste verbunden sein müssen — manche Unternehmer versuchen allerdings die Gelegenheit zu Lohnkürzungen zu benutzen —, hat die Militarisierung des Betriebes doch die Aufhebung der Freizügigkeit des Arbeiters. Auch die in bestimmten Fällen gesetzlich vorgesehene sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses stößt auf Schwierigkeiten, so daß es mit dem Rechte der Arbeit in solchen Unternehmungen praktisch nicht zum besten bestellt ist.

Gegen die seit Kriegsausbruch einsetzende Preistreibererei in vielen wichtigen Artikeln, besonders Lebensmitteln, hat die Regierung eigene Verordnungen erlassen, durch die sowohl dem Warenwucher als dem Verheimlichen und Zurückhalten von Vorräten gesteuert werden. Für Getreide- und Mahlprodukte sowie für Kartoffeln sind Höchstpreise festgesetzt, die aber nur eine Abstinenz der Getreideproduzenten und Händler bewirkten, so daß die Märkte leer bleiben. Da von einer Einfuhr von Brotfrüchten trotz der Aufhebung der Lebensmittelzölle keine Rede ist, mußten weitere Maßregeln ergriffen werden. Diese bestanden in der Einführung eines Kriegsbrotes, in besonderen Mahl- und Backvorschriften, in dem Verbote der Verwendung von Getreide und Kartoffeln zur Spirituserzeugung, sowie der Verfütterung von Gerste usw. Die Hauptschwierigkeit der Brotversorgung liegt gegenwärtig in dem Verhalten der ungarischen Agrarier, welche ihre Vorräte zurückhalten und ein Entgegenkommen ihrer Regierung gegenüber der österreichischen verhindern. Das Problem wird nunmehr mittels Zwangsrequisitionen versucht, die vom (gemeinsamen) Kriegsministerium sowie von den beiden Regierungen in Ungarn bzw. in Oesterreich vorgenommen werden.

Diese wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen haben selbstverständlich nur Geltung für die Dauer des Krieges. Doch wird die Hoffnung gehegt, daß der in ihnen enthaltene sozialwirtschaftliche Geist späterhin nicht ganz verloren gehen wird. Der Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiete gibt es für die Zukunft eine Menge, zumal die Vergangenheit große Rückstände gelassen hat. Was unmittelbar vor Kriegsausbruch im Jahre 1914 Gesetzeskraft erlangte,

ist wenig. Es beschränkt sich auf die Erhöhung der Steuerfreiheit für kleine Einkommen (bis zu 1600 Kronen), auf die Unfallversicherung der Bergarbeiter (welches Gesetz durch eine Notverordnung in Kraft gesetzt wurde), auf eine Abänderung des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung für Angestellte, die Neueinteilung der Gefahrenklassen in der Unfallversicherung und die Errichtung eines besonderen Gewerbeinspektorats für den Bau von Wasserstraßen. Der Krieg hat jedenfalls heute schon dazu beigetragen, die Erkenntnis zu verstärken, daß die Wirtschafts-gesetzgebung einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Rüstung bildet und die Lösung der alten und neuen Probleme nach dem Kriege nicht wieder verzettelt werden darf, trotz der Umwälzungen, die sich im ganzen Organismus des Staates vorbereiten.
Sigm. Kaff.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Arbeitslosigkeit der Angestellten in den Kriegsmonaten.

Während der Ausbruch des Krieges für die Arbeiterschaft sofort die bei allen Kriegen üblichen Massenentlassungen zur Folge hatte, war den Unternehmern ein gleichartiges Vorgehen gegen die Angestellten durch die gesetzlich festgelegten Kündigungsfristen verwehrt. Um trotzdem zu einer Entlastung ihrer Gehaltskonten zu kommen, haben sie sich in den meisten Fällen darauf verlegt, durch erzwungene „Vereinbarungen“ die Gehälter herabzusetzen. In welchem Umfange dies geschehen ist und welche verwerflichen Methoden dabei vielfach angewendet wurden, ist hier schon früher*) geschildert worden. Was da von den Handlungsgehilfen berichtet wurde, gilt in gleicher Weise für die meisten anderen Angestelltenberufe. Aber neben diesen Gehaltsminderungen ist doch auch von dem Mittel der Kündigung in sehr ausgedehntem, bisher jedenfalls noch nicht dagewesenem Umfange Gebrauch gemacht worden. Die daraus entstandene Stellenlosigkeit ist nur viel später in die Erscheinung getreten. Wie verschiedenartig sich infolgedessen für Angestellte und Arbeiter die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt gestaltet haben, erkennt man am besten, wenn man die Verhältniszahlen nebeneinander stellt, die das „Reichsarbeitsblatt“ für die Arbeitslosigkeit dieser beiden Arbeitnehmergruppen in den gleichen Monaten ermittelt hat. Der Prozentsatz der Arbeitslosen betrug danach bei den

	Arbeitern Angestellten	
im Juli	2,7	0,6
„ August	22,4	0,8
„ September	16,0	0,9
„ Oktober	10,9	1,4
„ November	8,2	0,9
„ Dezember	7,2	0,8

Die Stellenlosigkeit der Angestellten hat nach der Mobilmachung also verhältnismäßig allmählich zugenommen und ihren höchsten Stand erst erreicht, als der Beschäftigungsgrad der Arbeiter sich schon wieder bedeutend gebessert hatte. Ohne Zweifel haben sich demnach die längeren Kündigungsfristen wieder als ein wirksamer Schutz gegen katastrophale Verschlechterungen des Arbeitsmarktes bewährt.

Die angeführten Zahlen geben jedoch, soweit die Angestellten in Frage kommen, nur den Verlauf der Entwicklung wieder und sind nicht maßgebend für den tatsächlichen Umfang der Stellenlosigkeit.

*) Vgl. Nr. 49/1914 und 8/1915 des „Corr.-Bl.“.

Arbeiterbewegung.

Legien und die „Internationale Korrespondenz“.

Die „Bremer Bürger-Zeitung“ bringt unter obigem Titel folgende Auslassungen:

„Die „Internationale Korrespondenz“ (IK), ein unter dem Namen des Genossen A. Baumeister, Berlin-Marlschorst, gehendes Unternehmen, steht bei vielen Genossen in dem Verdacht, anderen Zwecken als denen der objektiven Berichterstattung zu dienen. Nicht nur die Auswahl der für die Sammelmappen der Abonnenten bestimmten Uebersetzungen aus der ausländischen Arbeiterpresse gaben zu dem Verdacht Anlaß, weit mehr noch tat das wohl die Masse des gebotenen Materials und der Umstand, daß dieses anfangs einen Monat lang gratis geliefert wurde. Es kamen noch mehr Verdachtsmomente hinzu. Von dem Genossen A. Baumeister war bekannt, daß er im Anstellungsverhältnis sich befindet, also kaum über die ausreichende freie Zeit und die Geldmittel verfügen konnte, deren es zur Herausgabe einer so umfangreichen Korrespondenz bedurfte. Auch daß Baumeister zum Angebot der IK Briefpapier verwendete, das, wie die Redaktion der „Bremer Tagwacht“ in der Dienstagnummer der „Bremer Bürger-Zeitung“ (unter Gewerkschaftlichem) mitteilte, die Aufschrift trug: „Internationales Sekretariat der gewerkschaftlichen Landescentralen. — International Secretariat of National Trade Union Centres. — Secretariat International des Centres Nationaux des Syndicats. — C. Legien“, konnte den Glauben daran, daß es sich um ein Privatunternehmen des Genossen Baumeister handele, nicht stärken, zumal dieser selbst bemerkte: „Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß ich die Korrespondenz mit Wissen des Genossen Legien herausgebe.“

Als der Verdacht laut wurde, daß Genosse A. Baumeister nur als Strohmännchen vorgeschoben sei, daß das Internationale Gewerkschaftssekretariat oder die Generalkommission hinter dem Unternehmen stehe, wurde das vom Genossen C. Legien energisch, der „Bremer Tagwacht“ gegenüber sogar zurückgewiesen. Da auch wir den Verdacht hegen und durch die Erklärungen Legiens nicht völlig davon befreit wurden, teilten wir gelegentlich dem Genossen Baumeister mit, daß und weshalb der Verdacht bei uns entstanden sei. Genosse Baumeister erkannte an, daß der Verdacht „für den Außenstehenden außer allem Zweifel sein muß“. Im weiteren aber erklärte auch er auf das bestimmteste, daß die IK sein Privatunternehmen sei, daß bereits von 40 Parteizeitungen neben 45 Gewerkschaftsblättern fest auf sie abonniert sei, und daß über 100 Parteischriftsteller und Abgeordnete das Sammelmateriale bezögen. So habe er zurzeit eine einigermaßen sichere Einnahme, welche seine Ausgaben decke und augenblicklich (es war am 20. Februar) schon fast 200 Mk. monatlich Ueberschuß lasse, für die sich bereits monatlich eine Ausgabe der AK (Auslands-Korrespondenz) besorgen lasse. Ausdrücklich bemerkte Genosse Baumeister, daß er aber für seine eigene, umfangreiche Arbeit keinerlei Entschädigung habe. Man habe ihm anfangs die Herausgabe einer Privatkorrespondenz überhaupt nicht gestatten wollen. Als er unbedingt darauf bestanden, habe man ihm zur Pflicht gemacht, sich einer scharfen finanziellen Kontrolle zu unterwerfen, damit ein besonderer Nebenerwerb daraus für ihn verhindert werde. Eine Einsicht in seine Geschäftsführung würde er gern gestatten.

Das Schreiben des Genossen A. Baumeister machte nach Ton und Inhalt den vertrauenswürdig-

sten Eindruck. Um so erstaunter waren wir, als wir vor einigen Tagen das folgende Schriftstück zugesandt erhielten:

Internationaler Gewerkschaftsbund.

International Federation of Trade Union.

Union Syndicale Internationale.

Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Berlin, den 27. Oktober 1914.

Werte Genossen!

Genosse Baumeister hat am 23. ds. den Redaktionen das Abonnement auf eine Korrespondenz empfohlen. Nach der Art des Angebots kann der Anschein erweckt werden, als handle es sich um ein privates Unternehmen des Genossen B., das er neben seiner Tätigkeit im Internationalen Bureau leitet. Eine solche Annahme wäre irrig.

Notwendig ist es, daß die Gewerkschaftspresse und auch die Parteipresse Kenntnis von dem erhält, was die Korrespondenz bietet. Es wäre aber unzweckmäßig, diese durch das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes herausgeben zu lassen. Wenn es sich um Uebersetzungen von Artikeln der Arbeiterpresse des Auslandes handelt, so wird der Sache doch eine gewisse Tendenz anhaften. Dies könnte geeignet sein, den Wiederaufbau der Internationale nach Beendigung des Krieges zu erschweren.

Deshalb hat Genosse Baumeister die Korrespondenz mit meinem Einverständnis in seinem Namen herausgegeben.

Der Abonnementspreis ist so bemessen, daß nur die Unkosten gedeckt werden und eine Nebeneinnahme dem Genossen Baumeister nicht entsteht. Die Abrechnungen werden meinerseits geprüft. Sofern die Redaktion das durch die Korrespondenz gebotene Material für wertvoll hält, könnte das Abonnement abgeschlossen werden, ohne daß Bedenken nach der oben erwähnten Richtung hin einzutreten brauchen.

Mit Gruß

C. Legien.

Der Inhalt des vorstehenden Schreibens steht so im Widerspruch zu den Erklärungen Legiens und Baumeisters; er hat andererseits eine so eminente Bedeutung für unser Parteileben, daß wir alle Bedenken beiseite setzen und pflichtgemäß das Schriftstück zum Abdruck bringen zu sollen glauben, damit nun endlich volle Klarheit geschaffen und wenn möglich ein gegenseitiges Vertrauen erhalten bleibt, das völlig zum Teufel zu gehen droht.

Der „Vorwärts“ übernimmt mit einer auf-fallenden Eile diese Ausführungen des Bremer Blattes. Es muß sich somit wohl um einen für das Parteileben wichtigen Vorgang handeln. Was ist nun an der ganzen Geschichte dran?

Genosse Baumeister hat seine Korrespondenz außerhalb der Bureauzeit, in den Abendstunden und Sonntags hergestellt. Seine Abonnementseinladungen an die Arbeiterpresse gingen heraus, ohne daß ich Kenntnis davon hatte. Darauf wurde mir von drei Gewerkschaftsblättern Vorhaltungen darüber gemacht, daß ich es zulasse, daß ein mit vollem Gehalt angestellter Gewerkschaftsbeamter Privatgeschäfte betreibe, die ihm eine beträchtliche Nebeneinnahme bringen. Die Vorhaltungen richteten sich somit nicht gegen die Herausgabe der Korrespondenz, sondern dagegen, daß von Baumeister damit ein Geschäft gemacht würde. Es wurde mir empfohlen, die Korrespondenz im internationalen Bureau herstellen zu lassen. Den Redaktionen der Gewerkschaftspresse mitzuteilen, warum dieses nicht geschehen könne, und

Das Tarifamt mißte sich auch mit der Stellungnahme einiger organisierten Gehilfen beschäftigen, die in tarifuntreuen Firmen arbeiten. Nach einer zehnjährigen Tarifperiode mußte bei allen Gehilfen der Tarifgedanke soweit Wurzel gefaßt haben, daß zu derartigen Beschwerden keine Veranlassung mehr gegeben wird.

Zum ersten Male wird im Geschäftsbericht in eingehender Weise über die Rechtsprechung der Schiedsinstanzen berichtet, die in einigen Tabellen veranschaulicht wird. Hiernach wurden von den Prinzipalen 16 Klagen eingereicht, wovon 9 Fälle als berechtigt anerkannt und eine Klage durch Einigung erledigt wurden. Abgewiesen wurden 3 Klagen und 3 durch Stimmgleichheit abgelehnt. Von den Gehilfen wurden 28 Klagen zur Entscheidung eingereicht, wovon 16 als berechtigt anerkannt und 5 durch Einigung entschieden wurden. Abgewiesen wurden 6 Klagen und eine durch Stimmgleichheit entschieden. Es wird hierbei berichtet, daß es vorgekommen sei, daß Mitglieder der Tarifgemeinschaft Klagen, statt bei den Schiedsgerichten, bei den Gewerbegerichten eingereicht haben. Das Tarifamt weist darauf hin, daß alle aus dem Tarif- oder dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Klagen den Schiedsinstanzen zu unterbreiten sind. Falls sich die Notwendigkeit erweisen sollte, eine Klage dem Gewerbegericht zu überweisen, so sei dies Sache der Tarifinstanzen und unterliege nicht dem Ermessen der einzelnen Mitglieder. — Der Krieg hat auch das chemigraphische Gewerbe stark beeinflusst. Die Zahl der arbeitslosen Gehilfen stieg in den ersten Kriegswochen beängstigend und betrug im September 693 bei 2750 vor Ausbruch des Krieges Beschäftigten. Das Tarifamt ersuchte in einem Aufruf die Prinzipale, die Betriebe nicht ganz stillzulegen. Ferner wurden einzelne Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen angepaßt und bestimmte Richtlinien festgelegt. Trotzdem seien aber Fälle vorgekommen, in denen bei Wiedereinstellung von Gehilfen die Löhne herabgesetzt worden sind. Das Tarifamt mißbilligt das Verhalten solcher Firmen, da durch derartige Maßnahmen der tarifliche Frieden gefährdet wird und das Ansehen der Tarifgemeinschaft darunter leidet. — Eine große Zahl Tariffunktionäre mußte mit ins Feld rücken; in allen Fällen übernahmen die Stellvertreter die Geschäfte, so daß keine Unterbrechung eintrat. Unter den im Kriege gefallenen Mitgliedern befindet sich auch der bisherige Gehilfenvorsitzende des Tarifamtes, Arthur Gerhardt, welcher im Wesen gefallen ist. Dessen Tätigkeit wird dankbar anerkannt mit dem Bemerkens, daß sein Wirken für die Tarifgemeinschaft stets in ehrendem Andenken bleiben soll. Pflicht der Daheimgebliebenen sei es, das zu erhalten, was man in zehnjähriger Friedensarbeit geschaffen habe. Denn je einiger und fester die Tarifgemeinschaft nach dem Kriege dasteht, desto geschlossener könnten beide Berufsgruppen an den Wiederaufbau dessen gehen, was der Krieg zerstört hat. Als Anhang bringt der Bericht dann noch Tabellen über die Arbeitslosigkeit und über die Arbeitsvermittlung im Jahre 1914. Von den 2750 tariftreuen Gehilfen stehen zurzeit 835 im Felde, 277 sind in anderen Berufen beschäftigt und 376 sind arbeitslos. Der umfangreiche Geschäftsbericht bringt am Schluß das namentliche Verzeichnis sämtlicher tariftreuen Firmen in Deutschland und die Adressen der Tariforgane.

Die Arbeitslosigkeit in England.

Auch in England nimmt die Arbeitslosigkeit andauernd ab. Nach der amtlichen Statistik waren Ende Januar 1,9 Proz. der Mitglieder der berichtenden Gewerkschaften (17 311 von 912 768 erfaßten Mitgliedern) arbeitslos gegen 2,5 Proz. Ende Dezember 1914 und 2,5 Proz. vor Jahresfrist. In den einzelnen Berufen war der Umfang der Arbeitslosigkeit wie folgt:

Industriegruppe	erfaßte Mitglieder	arbeitslos	Proz.	Zu- od. Abnahme Ende Dez. 14	Abnahme seit Ende Jan. 14
Baugewerbe	80 345	1 736	2,2	+ 0,1	- 3,7
Kohlengruben	139 029	1 232	0,9	- 0,5	+ 0,3
Eisen u. Stahl	33 924	708	2,1	- 0,9	- 1,6
Maschinenbau	225 758	2 229	1,0	- 0,4	- 1,4
Schiffbau	68 988	515	0,7	- 1,1	- 2,1
Versch. Metallgewerbe	33 958	867	1,1	- 0,3	- 0,6
Baumwollindustrie	84 077	2 544	3,0	- 2,2	+ 1,0
Wollindustrie	8 474	141	1,7	- 2,0	- 2,1
And. Textilgew.	51 687	2 039	3,9	- 1,3	+ 2,1
Buch- u. Papiergewerbe	61 509	3 099	5,0	- 0,5	+ 1,3
Möbel	18 952	1 404	7,4	- 0,7	+ 2,9
Holzbearbeitg.	29 645	562	1,9	- 0,3	- 0,7
Bekleidung	68 145	459	0,7	- 0,4	- 1,7
Glas	828	15	1,8	- 0,1	+ 1,3
Töpferei	5 884	74	1,3	- 0,3	+ 0,5
Tabak	2 246	110	4,9	- 1,4	+ 2,6
Leber	4 844	77	1,8	- 0,6	- 4,9
Zusammen	912 768	17 311	1,9	- 0,6	- 0,6

Für die gegen Arbeitslosigkeit versicherten Berufe wird eine besondere Statistik geführt. Diese umfaßt das gesamte Baugewerbe, in dem die Arbeitslosigkeit am stärksten ist. Dadurch werden die Gesamtzahlen sehr beeinflusst. In den versicherten Berufen waren Ende Januar 2,6 Proz. der Arbeiter ohne Beschäftigung gegen 3,3 Proz. Ende Dezember und 5,5 Proz. Ende Januar 1914. In den einzelnen gegen Arbeitslosigkeit versicherten Industriegruppen war die Arbeitslosigkeit wie folgt:

Industriegruppe	Versicherte	Arbeitslos Ende Jan. 1915	Arbeitslos Ende Jan. 1914
Baugewerbe	889 975	40 425	4,5
Maschinenbau u. Eisen- gießerei	730 785	7 438	1,0
Schiffbau	242 790	2 846	1,2
Wagenbau	184 720	3 335	1,8
Sägemühlen	11 165	154	1,4
Sonstige	56 101	525	0,9
Insgesamt	2 115 536	54 723	2,6

Die gleichzeitig aufgenommenen Lohnstatistiken zeigt als charakteristisches Merkmal die Abnahme der Zahl der beschäftigten Personen um 5,7 Proz. seit Jahresfrist, dagegen eine Erhöhung des Gesamtbetrages der wöchentlich ausgezahlten Löhne um 4,9 Prozent. Es hat also, besonders seit Ausbruch des Krieges, in manchen Industrien eine erhebliche Lohnaufbesserung stattgefunden.

An Lohnbewegungen waren im Januar 5889 Personen beteiligt gegen 61 783 Personen im Januar 1914.

A. B.

der Getreidevorräte sind nicht immer die wirklich vorhandenen Bestände angegeben worden. Die bekanntgewordenen Einzelfälle solcher unrichtigen Angaben lassen darauf schließen, daß erheblich größere Mengen Getreide vorhanden sind, als die Aufnahme ergeben hat. Ueber den Umfang der vorhandenen Kartoffelmengen aber ist überhaupt noch keine Feststellung erfolgt. Trotzdem ist anzunehmen, daß es gelingen wird, bis zur nächsten Ernte mit den Vorräten im Lande auszukommen. Voraussetzung ist freilich, daß vernünftig damit gewirtschaftet wird. Dabei ist aber wichtiger als die Verwendung der Vorräte in Einzelhaushaltungen die Verteilung der Gesamtmenge an diese.

Wie sieht es aber damit in Wirklichkeit aus?

Bei Beginn des Krieges, sogar schon in den letzten Tagen vor der Kriegserklärung wurden die Lebensmitteläden geradezu gestürmt, und zwar von Hausfrauen aller Bevölkerungsschichten. Im weiteren Verlauf des Krieges trat dann eine gewisse Beruhigung ein, die erst dann wieder einer Unruhe wich, als die Vorschläge über Einschränkung des Weizenverbrauchs in der Öffentlichkeit besprochen wurden. Entsprechende Vorschriften, wie z. B. auch die inzwischen erfolgte Bemessung der Rationen des Brot- und Weizenkonsums, sind erlassen worden, um der Gesamtheit den gleichen Anteil an den Hauptnahrungsmitteln zu sichern. Ganz ist dieser Zweck aber nicht erreicht worden. Denn mehr noch als zu Anfang des Krieges begann bis zum Inkrafttreten der Verordnungen bezüglich Brotrationierung das Eindecken mit Vorräten. Wir haben jetzt zu konstatieren, daß in einer Zeit, wo aus Sorge um das Durchhalten mit den Nahrungsmittelbeständen Vorschriften über gleichmäßigen Verbrauch erlassen worden sind, viele Familien Bestände an Mehl und anderen Nahrungsmitteln zu Hause aufgespeichert haben, die sie nie werden verbrauchen können. Verschiedenes wird verderben, denn die Häuslichkeiten sind zur Aufbewahrung nicht geeignet. Dadurch gehen der Allgemeinheit aber große Vorräte verloren.

Mehl kann jetzt freilich nicht mehr gehamstert werden, aber mit den Kartoffeln geschieht es heute noch, ja sogar vielfach erst jetzt oder richtiger: jetzt erst recht.

In Berlin sehen z. B. täglich ganze Familien mit allerhand Fahrzeugen vor den städtischen Kartoffelverkaufsstellen, und jedes Familienmitglied erhebt die Höchstmenge, die zum Verkauf gelangt. Wir meinen natürlich nicht Familien mit zahlreichen Kindern und ungenügenden Mitteln für andere Nahrung, bei denen Kartoffeln die Hauptnahrung bilden, sondern diejenigen, die aus Furcht, daß einmal der Zeitpunkt der Kartoffelknappheit kommen könnte, sich auf lange Zeit jetzt einen Vorrat sichern und anderen dadurch das nötigste fortnehmen. Andere haben natürlich das Nachsehen, und zwar gerade solche, die als einsichtige Menschen der Situation gegenüberstehen und bestrebt sind, für ihren Teil in der Familie und als Glieder des Ganzen zu wirken.

Diese Vorgänge haben nun zum Teil ihre Ursache in der nicht genügenden Organisation auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Aber auch nur zum Teil. Einen großen Teil der Schuld tragen die Frauen, d. h. ihr mangelndes Solidaritätsgefühl.

Zu wundern braucht man sich allerdings darüber nicht, kann es den Frauen auch nicht einmal übelnehmen. Soweit nicht sozialistische Erziehung auf sie eingewirkt hat, waren sie es ja so gewöhnt, nur an ihre eigene Häuslichkeit zu denken. Systematisch hat man sie von allem fernzuhalten versucht, was

über den Rahmen der Häuslichkeit hinausging. „Die Frau gehört ins Haus!“ war die stereotype Antwort auf alle Vermählungen, die Frauen zu organisieren, in ihnen Verständnis für allgemeine Fragen zu wecken. Selbst die Tatsache, daß Hunderttausende von Frauen als Erwerbende der Häuslichkeit zum Teil entzogen sind, hat die Anschauungen über Erziehung und Betätigung der Frauen nicht in entsprechender Weise gewandelt. Jetzt zeigen sich die Folgen. Sie zeigten sich allerdings für uns schon vor dem Kriege, überall im Erwerbsleben, wo Frauenarbeit Eingang gefunden hatte und auf die Arbeitsbedingungen wirkte. Dennoch machte die Aufklärungsarbeit unter den Frauen in weit geringerer Maße Fortschritte als unter den Männern. Selbst organisierte Arbeiter sahen nicht immer die Notwendigkeit der Organisation für die erwerbstätigen Frauen ein.

Wird nach dieser Richtung nach dem Kriege Änderung eintreten? Wir wollen es hoffen. Das Wirtschaftsleben wird voraussichtlich durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen. Es wird der ganzen Kraft der Arbeiterorganisationen bedürfen, die Schäden wieder gutzumachen. Wenn da, wie bisher, ein Teil der arbeitenden Bevölkerung passiv bleibt, wird die Situation bedeutend erschwert werden. Die Frauen vermögen unter Umständen den Ausschlag zu geben. Einflußreich bleibt ihr Verhalten überall in Berufen mit erheblicher Frauenarbeit.

Die gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen haben wiederholt durch ihre solidarische Betätigung bei wirtschaftlichen Kämpfen den Beweis geliefert, daß sie den Vorwurf mangelnder Einsicht gegenüber allgemeinen Interessen nicht verdienen. Sie bilden aber nur eine kleine Gruppe innerhalb der großen Zahl erwerbstätiger Frauen.

Würde die noch heute in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandene Ansicht über die Stellung der Frauen in der Gesellschaft endlich einer zeitgemäßen Korrektur unterzogen, wäre Aussicht vorhanden, daß die Aufklärungsarbeit der Arbeiterorganisationen in Zukunft erfolgreicher ist.

Der Wert der Organisation der Arbeiterschaft für die gesamte Volkswirtschaft ist durch den Krieg festgestellt worden. Die Organisation hat gezeigt, daß sie bereit und auch in der Lage ist, Schwierigkeiten beseitigen zu helfen bei der Regelung der Nahrungsmittelversorgung und auch das Verhalten der einzelnen bei der Verteilung beeinflussen kann, damit diese nicht nur für sich, ohne Rücksicht auf andere, ihre Wünsche befriedigen.

Hoffentlich tragen die Erfahrungen während des Krieges dazu bei, daß von jetzt ab die Organisation der Frauen, insbesondere der Arbeiterinnen, in weitestem Maße gefördert wird. G. H.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Deutsche Bauarbeiterband veröffentlicht das Ergebnis der Arbeitslosenstatistik der Woche vom 22. bis 27. Februar 1915. Von 884 Zweigvereinen haben 827 mit 140 900 Mitgliedern berichtet. Von den Mitgliedern waren 17 246 arbeitslos und es erhielten 13 377 Notstandsunterstützung.

Der Verband der Bergarbeiter hat gemeinsam mit den christlichen, Dirsch-Dunderschen und polnischen Verbänden am 6. Februar eine Eingabe an den preussischen Handelsminister v. Sydow gemacht, die gegen die auf den Bechen eingeriffenen Mißstände betreffend Schichtverlängerungen, Uberschichten und Lohnkürzungen Beschwerde führt. Die Beschwerden werden seitens der einzelnen Verbände

daß es sich nicht um ein geschäftliches Unternehmen handele, das seinen Begründer Gewinn bringen sollte, war der Zweck des Mündschreibens vom 27. Oktober 1914. Die „Bremer Bürger-Zeitung“ läßt in ihrer Veröffentlichung die erste Zeile dieses Schreibens fort: „An die Redaktionen der Gewerkschafts-Presse.“ Sie erweckt damit den Anschein, als wäre das Zirkular auch an die Parteipresse gegangen. Ein der Sache „freundlich“ gesinntes Blatt hat dann auch bereits festgestellt, daß Carl Legien am 27. Oktober einen „an die Parteiredaktionen gerichteten Brief“ versandt hat. Ich will zugeben, daß ich mich in dem Zirkular im Wort vergriffen habe. Es hätte darin statt „privates Unternehmen“ heißen müssen „geschäftliches Unternehmen“. Die Redaktionen der Gewerkschafts-Presse haben trotzdem verstanden, um was es sich handelt. Für sie war der letzte Absatz des Zirkulars entscheidend, der deutlich zeigt, welchen Zweck das Schriftstück haben sollte. Das genügt mir. Nur den Gewerkschaftsinstanzen gegenüber war ich als Vorsitzender des Internationalen Gewerkschaftsbundes verpflichtet, die erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß ich mit dieser einfachen Darstellung des Sachverhaltes weder die Redaktion der „Bremer Bürger-Zeitung“, noch die des „Vorwärts“ davon überzeugen werde, daß alles, was ich in bezug auf die „Internationale Korrespondenz“ erklärt habe, einwandfrei ist. Wenn es sich bei diesen Blättern darum gehandelt hätte, daß „nun endlich volle Klarheit geschaffen und wenn möglich, ein gegenseitiges Vertrauen erhalten bleibt, das völlig zum Teufel zu gehen droht“, so würde, abgesehen von der Möglichkeit der mündlichen Anfrage, eine Postkarte für 5 Pf. genügt haben, um diese Klarheit zu schaffen. Da dieser einfache Weg nicht gewählt wurde, sondern die pompöse Veröffentlichung eines unter bestimmten Voraussetzungen geschriebenen Zirkulars erfolgte, Voraussetzungen, welche der Artikelschreiber der „Bremer Bürger-Zeitung“ nicht kennen konnte, die ihm aber derjenige, der ihm dieses Zirkular widerrechtlich zugesandt hat, hätte mitteilen können, so hat dieses Vorgehen einen anderen Zweck, als völlige Klarheit zu schaffen. Einer solchen „guten“ Absicht gegenüber sind alle Bemühungen vergeblich. Der Zweck, den man von jener Seite verfolgt, wird nicht erreicht werden, denn ich bin mir bewußt, daß ich diese Angelegenheit genau so wie alle anderen, welche die Internationale betreffen, vor denen verantwortlich kann, die mich zu dem Vertrauensposten in der internationalen Vereinigung berufen haben.

Ein weiterer Beweis, „daß der Genosse A. Baumeister nur als Strohmann vorgeschoben sei“, wird darin gesehen, daß B. einen älteren Briefbogen des Internationalen Gewerkschaftsbundes für Mitteilungen benutzt hat, die seine Korrespondenz betreffen. Der Tatbestand ist richtig. Ich werde aber dem Genossen B. nicht gut den Vortrag für diesen Briefbogen können in Rechnung stellen. Die „Berliner Tagwacht“, von der die „Bremer Bürger-Zeitung“ die Feststellung der mißbräuchlichen Verwendung von Material des Internationalen Gewerkschaftsbundes übernimmt, hat sich gerade in diesem Falle in ihrer vollen Größe gezeigt. Sie bringt in ihrer Nummer vom 22. Februar 1915 den Kopf des Briefbogens, auf dem Genosse Baumeister am 15. Januar 1915 bezüglich seiner Korrespondenz nach der Schweiz geschrieben hatte, und dazu nur den Schlusssatz dieses Briefes: „Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß ich die Korrespondenz mit

Wissen des Genossen Legien herausgebe.“ Das Blatt jagte aber einleitend zur Sache: „Vor uns liegt ein Schreiben Baumeisters vom 15. Januar 1915.“ Die Redaktion dieses Blattes kannte somit den ganzen Inhalt dieses Briefes. Dieser aber beginnt nach der mir vorliegenden Kopie: „Da ich annehme, daß Genosse B. zu sehr beschäftigt ist, möchte ich Sie in einer eiligen **Privatsache** belästigen.“

Die Feststellung dieser Tatsache dürfte genügen, um zu zeigen, mit welcher „Gewissenhaftigkeit“ die Redaktion dieses Blattes Material in einer Polemik verwendet. Diesem Blatte eine Verächtigung zu senden, hielt ich für überflüssig. Darauf hinzuweisen, daß die Penutzung einer Privatkorrespondenz jonn nur von Revolverblättern bei öffentlichen Polemiken erfolgt, wäre verfehlt gewesen, weil der Vorgang den sonstigen Gepflogenheiten dieses Blattes entsprach. Nachdem die „Bremer Bürger-Zeitung“, ohne das Schreiben selbst zu kennen, die Beweisführung des Berner Blattes übernommen hat, war diese Klarstellung notwendig.

Die „Berliner Tagwacht“ behandelte den Artikel der „Bremer Bürgerzeitung“ in der Nummer vom 9. März d. J. in der diesem Blatte eigenen Manier. Sie schreibt, nachdem sie mich gebührend angepöbelt: „Damit sind wir mit Carl Legien fertig“. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn dies der Fall wäre. Nicht weil weitere Anrempelungen mir etwas schaden könnten, sondern weil es für einen Menschen mit politischem Meinlichkeitsgefühl eine unangenehme Empfindung ist, in einem solchen Blatte genannt zu werden.

Zur Sache selbst nur noch die Wiederholung aus meiner Erklärung vom 15. Februar 1915. Es sind weder aus der Kasse des Internationalen Gewerkschaftsbundes, noch aus der der Generalkommission Mittel für die Herausgabe der „Internationalen Korrespondenz“ verwandt worden. Die Korrespondenz selbst halte ich für wertvoll und notwendig. Hätte ich es mit den Verpflichtungen vereinbaren können, die ich als Vorsitzender des Internationalen Gewerkschaftsbundes gegenüber den angeschlossenen Organisationen habe, so wäre die Korrespondenz im internationalen Bureau hergestellt worden.

Im übrigen scheint dieser Versuch, die „Internationale Korrespondenz“ zu mißkreditieren, der Sache selbst nicht zu schaden. Genosse Baumeister teilte mir heute mit, daß nach der Veröffentlichung des Artikels in der „Bremer Bürger-Zeitung“ ganz unerwartet 30 neue Abonnements auf die Korrespondenz angemeldet sind.

Berlin, 11. März 1915.

C. Legien.

Frauenorganisation und Wirtschaftsleben.

Sieben Monate Krieg haben deutlicher gezeigt, besser als alle in jahrzehntelanger Agitationsarbeit beigebrachten Beweise, daß unsere Volkswirtschaft ohne Organisation auf den verschiedensten Gebieten nicht funktionieren kann. Überall dort, wo die Organisation nicht gut durchgeführt ist und infolgedessen die Menschen nicht gewohnt sind, sich in ihrer Betätigung dem allgemeinen Rahmen einzufügen, zeigen sich Zustände, die einen großen Teil der Bevölkerung bei längerer Kriegsdauer gefährden können.

Eine solche Gefahr besteht für die Ernährung der Gesamtbevölkerung. Was an Nahrungsmitteln im Lande ist, steht nicht fest. Bei der Beschlagnahme

verständlich im Rahmen des Gesetzes; denn der Schlusssatz des § 83 bestimmt ausdrücklich:

„Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Verböten zuwiderlaufen. Bestimmungen über Einrichtungen der im § 81b, Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.“

Also selbst diese, gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Aufgaben, dürfen nicht im Statut der Innung geregelt werden. Um so auffallender war das Bemühen der Berliner Zwangsinnung, den Gehilfenausschuß zum gesetzlichen Vertreter des Tarifvertrages zu stempeln, den sie doch nur mit der Organisation der Gehilfen, dem deutschen Tapeziererverbande abschließen kann.

Welche Rechte die Gehilfenausschüsse in den modernen Innungskörperschaften haben, ist allgemein bekannt. Es braucht darüber kein Wort gesagt zu werden, denn jedermann weiß, daß es im Grunde nur Dekorationsstücke sind. Die Gehilfenausschüsse haben nur Macht, wenn eine kraftvolle Organisation hinter ihnen steht. Daran werden freilich auch keine noch so reaktionären Maßnahmen etwas fortnehmen.

Auf die eingelegte Beschwerde ging dem Gehilfenausschuß seitens der Gewerbe-Deputation des Berliner Stadt-Magistrats am 25. November 1914 der Bescheid zu, daß der Innungsvorstand die beschlossene Änderung des Innungsstatuts § 46 zurückziehe. In dem betreffenden Schriftstück, das in Abschrift vorliegt, führt der Innungsvorstand aus: „Nicht die vom Gehilfenausschuß in seiner Beschwerdeschrift vom 13. Juli d. J. aufgeführten Behauptungen hätten dem Vorstand Veranlassung hierzu gegeben, sondern lediglich die Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Lage. Die vom Gehilfenausschuß angezogenen gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung wären nicht zutreffend. Es erübrigt sich aber jetzt darauf näher einzugehen.“

Erst in einer Versammlung vom 20. Januar 1915 kam diese Angelegenheit in der Berliner Tapezierer-Zwangsinnung wieder zur Sprache. Punkt 4 der Tagesordnung lautete: Aufhebung der beschlossenen Abänderung des § 46 des Innungsstatuts vom 20. Mai 1914. Der Bericht meldet hier nur kurz: Nach gegebener Aufklärung seitens des Obermeisters mit der Motivierung, daß die Behörde die Genehmigung hierzu nicht geben könne, wurde die Aufhebung der beschlossenen Abänderung des § 46 durch einstimmige Annahme beschlossen.

Danach ist doch anzunehmen, daß der Innungsvorstand die beschlossene Änderung des § 46 erst auf Anraten der Behörden zurückgezogen hat, weil diese die Genehmigung doch nicht erteilen konnte.

Es lohnt sich nicht, nähere Betrachtungen über diesen Umstand und die vom Innungsvorstand angeführten Gründe, daß nur die heutige wirtschaftliche Lage für die Zurückziehung des Beschlusses maßgebend sei, anzustellen. Wenn die Behörde, wie der Obermeister in der Versammlung vom 20. Januar ausführte, die Genehmigung versagt hat, dann werden wohl doch auch gesetzliche Bedenken der von uns eingangs geltend gemachten Art mitbestimmend gewesen sein. Jedenfalls ist dadurch festgestellt, daß die Tarifverträge nicht zum Gegenstand der Regelung durch Satzungen der Innungen gemacht werden können.

G. B.

Zurückbehaltung und Aufrechnung.

In der Arbeiterrechtsbeilage vom 13. September 1913 (S. 148 ff.) ist eine der umstrittensten Fragen des Dienstvertragsrechts, die Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts gegenüber unpfändbaren Lohnforderungen, an der Hand der Rechtsprechung und Literatur erörtert worden. Seit dem Erscheinen dieses Aufsatzes sind in der Rechtsprechung und Literatur verschiedentlich neue Ansichten hervorgetreten, insbesondere hat das Reichsgericht seine Meinung völlig geändert, so daß eine Fortführung der früheren Uebersicht der Arbeiterrechtslage gerechtfertigt sein dürfte.

Bekanntlich ist das Zurückbehaltungsrecht von einer Anzahl von Schriftstellern und Gerichten für unzulässig erklärt worden, weil im Arbeitsverhältnis die das Zurückbehaltungsrecht befeitigende Klausel des § 273 I („sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt“) Anwendung finden müsse — die Eigenart des Arbeitsverhältnisses ergebe eine Vorleistungspflicht in Höhe der unpfändbaren Lohnsumme — und weil auch nach dem Zweck des Aufrechnungsverbots des § 394 BGB. der Gesetzgeber gewiß die Umgehung dieses Verbots durch die Zulassung der Lohninbehaltung nicht habe gestatten wollen, und schließlich, weil die Zurückbehaltung im Grunde hier überhaupt unmittelbar eine Aufrechnung darstelle.

Unsere Gerichte und Schriftsteller haben demgegenüber die Zulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts bejaht mit der Begründung, daß einmal jener Nebensatz des § 273 I nicht zutrefte — der Arbeitsvertrag sei wohl durch die Zivilprozeßordnung in Verbindung mit dem Lohnbeschlagnahmengesetz und durch die Gewerbeordnung (Truckverbot usw.) begünstigt, dies rechtfertige aber nicht die Ableitung eines allgemeinen Prinzips —, daß ferner Aufrechnung und Zurückbehaltung nach ihren Voraussetzungen und Wirkungen viel zu verschiedener Natur seien, als daß man Analogieschlüsse von § 394 BGB. auf § 273 BGB. ziehen dürfe. — Die Aufrechnung setze Gleichartigkeit der beiderseitigen Leistungen, am häufigsten Geldleistungen, voraus und bringe die Schulden beiderseits zum Erlöschen, das Zurückbehaltungsrecht gebe nur das Recht der vorläufigen Verweigerung der Erfüllung mit Rücksicht auf eine Gegenforderung und bewirke nach § 274 BGB. bloß die Verurteilung zur Leistung Zug um Zug gegen die Gegenleistung. Meist betonen die Anhänger dieser Ansicht auch, daß nur ihre Auffassung so unerfreuliche Ergebnisse verhindern könne, wie z. B. die Verurteilung eines durch Unterschlagungen, Sachbeschädigungen, Vertragsbruch schwer geschädigten Arbeitgebers zur Zahlung des Arbeitslohnes, der oft nur einen Bruchteil des angerichteten Schadens darstelle.

Für die erste Ansicht — Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts — haben sich neuerdings Bland-Strohal in der 4. Auflage des Kommentars zum BGB. (§ 273, 2, a, d) und Staub in der 9. Auflage des Kommentars zum BGB. (§ 59, Note 47b) entschieden, beide mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen Zweck, für den allein das wirtschaftliche Ergebnis — die Hinderung der Lohnzahlung —, nicht die juristische Konstruktion entscheidend sein dürfe. Beide Schriftsteller waren früher (vgl. die erwähnte Arbeiterrechtsbeilage S. 149, 152) anderer Ansicht.

Umgekehrt vertritt der Landmannsche Kommentar zur Gewerbeordnung (im Gegensatz zu früher) in der neuesten — 6 A § 115, 2c die Ansicht, daß das Zurückbehaltungsrecht statthaft sei.

durch ein reichhaltiges Material begründet. Weitere Eingaben der genannten Verbände beziehen sich auf Mängel, die bei der Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Bergarbeiter hervorgetreten sind. Endlich wird das Oberkommando des VII. Armeekorps in Münster in einer Eingabe ersucht, die Privatbergwerke zu veranlassen, die Sonn- und Feiertage von Arbeitsschichten freizulassen, wie dies auch seitens der Leiter der staatlichen Stollenbergwerke geschehen sei.

Das Verbandsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter weist auf einen seltsamen Handel hin, der seit der bundesrätlichen Einschränkung des Malzverbrauches sich breit macht. Es wird da ein lebhafter Kauf- und Tauschhandel mit Brau- und Malzkontingenten betrieben. Einzelne Brauereien suchen Braurechte gegen Kasse oder Bierlieferung zu kaufen, um ihren Betrieb voll auszunutzen, andere, die ihren Betrieb nicht ausnutzen können, suchen ihr Kontingent vorteilhaft zu verwerten, und ebenso werden Malzvorräte angeboten und gesucht. Die Uebertragbarkeit von Braukontingenten hat nach verschiedenen Seiten ihr Uebles. Sie entspricht nicht dem Geiste der Bundesratsverordnung, die durchaus nicht beabsichtigt hat, den höchstzulässigen Malzverbrauch auf solche Weise zu einem Normalverbrauch zu machen und dürfte auch den Arbeitern der dadurch stillgelegten Betriebe nicht gleichgültig sein. Es zeugt recht wenig von sozialer Kriegsfürsorge der Brauereiunternehmer, lediglich das "Geschäft" in Sicherheit zu bringen und einen Teil der Arbeiter zu völliger Arbeitslosigkeit zu verurteilen. Der Verbandsvorstand will sich ein Eingreifen bei solchen gänzlichen Betriebsstilllegungen vorbehalten.

Der Verband deutscher Buchdrucker hat eine Kriegskommission eingesetzt, die gemeinsam mit der Verbandsleitung über rasch auftauchende Fragen und Schwierigkeiten beraten soll. Eine solche Beratung in den ersten Märztagen beschäftigte sich mit der seitens der Prinzipale beliebten Anwendung des Aussehens, das als Ausnahme vorgesehen war, aber mehr und mehr zur Regel gemacht wurde, mit dem Uebergang zu anderen Berufszweigen, insbesondere Anlernung der Maschinenseher aus Handsetzerkreisen und mit der gehässigen Kritik der Zeitschrift der Prinzipale an der Gehilfenschaft. Auch aus der Organisationspraxis, vor allem dem Unterstützungswesen, war mancherlei Beratungsstoff vorhanden.

Der Deutsche Holzarbeiterverband hatte am 20. Februar 1915 in 795 Zahlstellen mit 165 180 Mitgliedern, von denen 56 422 = 34 Proz. zum Heeresdienst eingezogen sind, 11 687 = 10,9 Proz. Arbeitslose. Der Prozentsatz der Arbeitslosen ist gegenüber der Vorwoche um 1,1 Proz. zurückgegangen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband hatte in der Woche vom 7. bis 13. Februar dieses Jahres 7670 = 2,4 Proz. Arbeitslose und eine Wochenausgabe von 29 507 M. für Arbeitslosenunterstützung. In den Vorwochen betrug die Arbeitslosigkeit 2,4 Proz. — Der Verband gewährt neben der Arbeitslosenhilfe auch noch erhebliche Unterstützungen für die Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mitglieder, die aus freiwilligen Beiträgen aufgewendet werden. Bis Ende Dezember 1914 wurden für diese Hilfszwecke 702 932 M. verausgabt, wovon 419 521 M. aus Lotaltassen, 374 700 Mark aus Beiträgen der in Arbeit stehenden Mitglieder und 65 043 M. aus Gehaltsabgaben der Verbandsangestellten aufgebracht wurden.

Rechtsfragen.

Was kann und darf eine Zwangsinningung alles durch ihr Statut regeln?

Diese Frage muß aufgeworfen werden, weil die Berliner Tapezierer-Zwangsinningung den Versuch unternahm, auf dem Wege statutarischer Bestimmung in Dinge einzugreifen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Innungen gehören. Es handelt sich um den Einfluß der Innungen auf den Abschluß von Tarifverträgen und deren Ueberwachung. Die Tarifverträge sind privatrechtlicher Natur, sie sind in keiner Weise gesetzlich geregelt, wenn es auch an diesbezüglichen Bestrebungen nicht fehlt. Jedenfalls wurden die bestehenden Tarifverträge, mit geringen Ausnahmen, zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer abgeschlossen, die auch die Schlichtungs- und Ueberwachungskommissionen wählten und beeinflussten.

Es ist sehr beachtenswert, daß unseres Wissens zum ersten Male versucht wurde, im Statut einer Innung, noch dazu einer Zwangsinningung, den Gehilfenausschuß zum Tarifträger zu machen und die Organisation der Gehilfen dadurch formell auszuscheiden. Die Berliner Zwangsinningung hatte beschlossen, den § 46 ihres Statuts in folgender Weise zu ändern:

„Daß, solange ein Tarifvertrag zwischen der Tapezierer-Innung und den im Tapezierer-, Polster- und Dekorationsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmern besteht, bei Streitigkeiten über die Regelung der Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze durch eine Schlichtungskommission eine Einigung zu versuchen ist. Die Schlichtungskommission besteht aus 18 Mitgliedern, zur Hälfte aus Innungsmitgliedern und zur anderen Hälfte aus bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gehilfen, Arbeitern und Arbeiterinnen, die vom Gehilfenausschuß aus diesen mit einfacher Mehrheit gewählt werden.“

Die Innungsmitglieder sind bei Strafe verpflichtet, auf Ladung vor der Schlichtungskommission zu erscheinen.“

Zur Beratung dieser weitgreifenden statutarischen Bestimmung hatte man den Gehilfenausschuß zugezogen. Dieser weigerte sich begreiflicherweise, seine Zustimmung zu geben. Er hatte sich an die Gewerbe-Deputation gewandt, diese sollte entscheiden, ob eine Zwangsinningung überhaupt gesetzlich befugt ist, Tarifverträge resp. deren Ueberwachung durch Statut zu regeln. Nach unserem Dafürhalten sind die Aufgaben der Innungen durch die Gewerbeordnung geregelt, in dieser ist aber keinesfalls von dem Abschluß von Tarifverträgen und der Wahl von Schlichtungskommissionen die Rede.

Die Aufgaben der Innungen sind im § 81a der Reichsgewerbeordnung näher umschrieben. Im § 81b werden dann noch gewisse gemeinsame Interessen auf gewerblichem Gebiet aufgeführt, Ziffer 1 bis 5. Unter Ziffer 4 heißt es da: „Die Innungen sind befugt, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 8 des Gewerbegerichtsgesetzes und der im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art, zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern, an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.“

Im § 83 wird zwar gesagt, daß die Aufgaben der Innungen, soweit das Gesetz nichts darüber besagt, durch Statut zu regeln sind. Das heißt selbst-

Interessanter und für die Praxis bedeutsamer aber ist die in den letzten Jahren vor sich gegangene Wandlung der Anschauungen des Reichsgerichts.

Dieses hat ursprünglich in einem Urteil vom 17. 2. 1903 — RG. 55, 1 ff. — die Ansicht des OLG. Kiel, daß die Zurückbehaltung zulässig sei (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 6, 225) ohne Bedenken gebilligt. Dieses Urteil ist in der Literatur und Rechtsprechung oft erwähnt, auch in der Petitionskommission des Reichstages 1909/11, Drucksachen Nr. 1087, seitens des Regierungsvertreters zum Beweise dafür angeführt worden, daß das geltende Recht genügt, um ungerichtet erscheinenden Lohnforderungen ungetreuer Angestellten zu begegnen.

Schon am 24. April 1908 aber erklärt der Zweite Senat des Reichsgerichts, daß die Zurückbehaltung bei beiderseitigen Geldforderungen in Wahrheit Aufrechnung sei (Recht 1908, Nr. 2135); ihm folgt — nach einigem Zögern (vgl. Recht 1909, Nr. 1454, 1456; 1911, 688) — der gleiche Dritte Senat, der früher im Urteil vom 17. Februar 1903 das Zurückbehaltungsrecht für zulässig erklärt hatte, und billigt die unmittelbare Anwendung des § 394 im Falle der sog. „Zurückbehaltung“ gegenüber einer unpfändbaren Geldforderung. Indessen bedeutet das Urteil noch keinen Abschluß der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. In einem (Juristische Wochenschrift 1914, S. 917 ff.) veröffentlichten Urteil vom 1. Mai 1914 ist der Dritte Senat vielmehr zu neuen, bedeutsamen Konsequenzen gelangt. In dem dort entschiedenen Fall war einem wegen Amtsverbrechens zu Zuchthaus verurteilten Beamten seitens des Fiskus das Gehalt zur Deckung des Schadens einbehalten worden. Das Landgericht hatte § 394 des B.G.B. (Aufrechnungsverbot), das Oberlandesgericht § 274 des F.G.B. (Verurteilung Zug um Zug) angewendet, das Reichsgericht führt, in Konsequenz der erwähnten Urteile, aus, daß es sich hier dem Ergebnis und der Sache nach, ohne Rücksicht auf die gebrauchten Worte, um eine Aufrechnung nach § 394 des B.G.B. handele, daß aber dennoch nach dem das System des B.G.B. in erster Linie und unbedingt beherrschenden Prinzip von Treu und Glauben (vgl. §§ 157, 226, 242, 826 des B.G.B.) das Verlangen der Lohnzahlung hier „gröblich gegen das Rechtsgefühl“ verstoße und nach den „Geboten der Billigkeit und des richtigen Rechts“ unberechtigt sei. Diese Erwägungen trafen im übrigen nicht zu auf Forderungen, die einem Dritten entstanden und dem Dienstherrn nur übertragen seien, ebenso nicht auf alle sonstigen, dem Arbeits- oder Dienstverhältnis entspringenden Schadenersatzforderungen, wohl aber könnten sie auch bei nicht strafbaren, vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen in Frage kommen; im übrigen hänge das Geltungsgebiet der damit zugelassenen allgemeinen Einrede der Arglist von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Entscheidung bedeutet in ihrem ersten Teile die endgiltige Beseitigung des Zurückbehaltungsrechts, soweit es der Umgehung des Aufrechnungsverbots dient. Sie ist unseres Erachtens aus den von den Anhängern dieser Ansicht immer angeführten Gründen insoweit richtig. (Den einschränkenden Nebensatz des § 273 I zieht das Reichsgericht zur Begründung nicht heran.) In ihrem zweiten Teil verneint dagegen das Reichsgericht unseres Erachtens zu Unrecht den zwingenden, der richterlichen Würdigung entzogenen Charakter des § 394 des B.G.B. Mit Recht betont Singheimer (Lohn und Aufrechnung, S. 85, 83, 82) die zwingende Natur dieser Bestimmung mit Rücksicht auf ihren öffentlich-rechtlichen,

sozialpolitischen Charakter als Schutzvorschrift aller auf Dienstlohn angewiesenen Personen (ebenso Fuld, „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“, 1901, 352, und in Seufferts „Blättern für Rechtsanwendung“, 66, S. 77 ff.; Auerwald, „Soziale Praxis“, 18, 247; Wallrott, „Archiv für bürgerliches Recht“, 24, S. 253, Kommentar der Reichsgerichtsräte, 2 A, § 273, 1, Bland, § 273, 2, a, d u. A. — ohne Begründung — Düringer-Hachenburg, F.G.B., § 59, A 38, und Staub, § 59, A 47 b). Auch die Auffassung derjenigen Schriftsteller und Gerichte, die um des angeblich billigeren Ergebnisses willen den § 273 für anwendbar halten, läßt erkennen, daß sie den § 394 für unabänderlich halten. Ohne Gefährdung ist nach unserer Ansicht eine Durchbrechung des § 394 unstatthaft. Im übrigen scheinen uns auch mancherlei Bedenken gegen die Ansicht des Reichsgerichts hinsichtlich der Billigkeit des Ergebnisses zu sprechen (vgl. Rechtsbeilage 1913, S. 152/153).

Die Entscheidung bleibt selbst in dem von ihr vom Reichsgericht gegebenen Umfang bedeutsam genug. Indem sie prinzipiell die Zurückbehaltung der Aufrechnung gleich behandelt, erfordert sie das Bestehen besonderer Umstände, die die Geltendmachung von Forderungen trotz des Aufrechnungsverbots ausschließen. Sie lehnt es ferner offensichtlich ab, die Aufrechnung mit Forderungen aus fahrlässigen Delikten, besonders also Sachbeschädigungen zu gestatten; sie verneint ebensowohl auch die Aufrechnung mit Forderungen aus Vertragsverletzungen, bes. also Vertragsbruch; doch geht dies aus dem Wortlaut nicht ganz klar hervor. Damit ist die Unzulässigkeit von Zurückbehaltung oder Aufrechnung für eine Reihe bisher sehr bestrittener Fragen gesichert und es besteht die Hoffnung, daß die Rechtsprechung, die bisher in der Rechtsauffassung so sehr widerspruchsvoll war, sich einer einheitlichen Auffassung zuwenden wird. Soweit die Gerichte dem Reichsgericht in der Beurteilung des Charakters § 394 B.G.B. folgen werden, sind dann freilich neue Kontroversen in der tatsächlichen Beurteilung dessen, was Treue und Glauben erfordern, zu erwarten.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Februar 1915 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Metallarbeiter für 1914 . . .	50 000,— Mk.
„ „ Handlungsgehilfen für 1., 2., 3. Quartal 1914 . . .	2 902,51 „
„ „ Bildhauer für 1., 2., 3. Qu. 1914 . . .	378,04 „
„ „ Glaser f. 2. u. 3. Qu. 1914 . . .	235,91 „
„ „ Kupfer Schmiede für 3. Quartal 1914 . . .	165, „
„ „ Glasarbeiter f. 3. Quartal 1914 . . .	332,72 „
„ „ Lithographen f. 3. Qu. 1914 . . .	402,75 „
„ „ Steinseher f. 3. u. 4. Qu. 1914 . . .	911,60 „
„ „ Maschinisten für 3. u. 4. Qu. 1914 . . .	939,72 „
„ „ Bergarbeiter f. 4. Qu. 1914 . . .	1 952,16 „
„ „ Tapezierer f. 4. Qu. 1914 . . .	197,20 „
„ „ Schiffszimmerer f. 4. Qu. 1914 . . .	66,75 „

Berlin, den 5. März 1915.

Hermann Kube.